

STBV



DAS MAGAZIN

2 – 2023

Verleihung des Bundes- verdienstkreuzes

an den Ehrenvorsitzenden
Hans-Christoph Seewald für sein
außergewöhnliches Engagement

**MITGLIEDER-
VERSAMMLUNG 2023:
NEWS UND GESCHICHTE
IN BREMERHAVEN**

Seite 16

**NEUBESTELLTENFEIER:
AUSTAUSCH ZU NEUEN
AUFGABEN UND BERUFS-
POLITISCHER ARBEIT**

Seite 18

**ZUFRIEDENE AUSZU-
BILDENDE SICHERN
LANGFRISTIG DEN
FACHKRÄFTEBEDARF**

Seite 34

KANZLEI MANDANTEN UNTERNEHMEN

SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD



*Get
connected!*
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL



Mit BMD in die digitale Zukunft!

BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen in nur einer Programmwelt.

BMD auf einen Blick:

- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisions-sicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss



Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: www.bmd.de

Inhalt

VORWORT

„Aller Ehren wert“ Würdigung Hans-Christoph Seewald – Einschätzung Wahlergebnis – Engagement für Menschen	5
---	---

AKTUELLES

Auf ein Wort! Neuordnung in der Ausbildung war ein Muss	8
bremer steuertage 2023: The Day After Tomorrow Unternehmerisch in die Zukunft denken	11
Der Verband stellt sich vor! „Erster Steuerfachwirt in Bremen“	12
Verleihung des Bundesverdienstkreuzes im Juli an den Ehrenvorsitzenden Hans-Christoph Seewald	14
Mitgliederversammlung 2023: News und Geschichte in Bremerhaven	16
Neubestelltenfeier 2023: Interesse an ehrenamtlicher Berufspolitik – Austausch zu neuen Aufgaben	18
Miteinander im Dialog bleiben! Große Resonanz auf Podiumsdiskussion vor der Bürgerschaftswahl	20
Berufswerbung von Azubi zu Schulabgänger! Teilnahme am Bremer Karrieretag im BLG-Forum	22
„Grundsätze und Methoden zur Abbildung von Prognosen im Bilanzsteuerrecht“ Glückwunsch zum Förderpreis für Bremer Dissertation	23
Bremer Steuer-Schlüssel 2023: Preisverleihung an Prof. Dr. Kußmaul	24
SmaLeTax – bundesweit im Einsatz	26

FREIE BERUFE

Gemeinsam für die Selbstverwaltung der Freien Berufe	27
--	----

NACHRICHTEN

Steigern Sie Ihre Attraktivität als Arbeitgeber: Binden Sie Ihre Mitarbeiter an Ihre Kanzlei	29
Die Zukunft der Steuerberatung: IT-Infrastruktur flexibel outsourcen	30
Rentenverwaltung im Familienbesitz: Die schuldbefreiende Übernahme der Pensionsverpflichtungen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern	32
Zufriedene Auszubildende	34

DSTV-BERICHT

beSt(e) Zeiten?!	36
Final: BMF-Schreiben zum Nullsteuersatz für PV-Anlagen	38
DStV-Präsident Lüth mit MaB Tillmann im Gespräch zur steuerpolitischen Agenda 2023	39
Verbändeforum IT tagte in Berlin	40
Startschuss für neues Verzeichnis für Restrukturierungsbeauftragte	40
DStV-Präsident Lüth beim BMWK-Mittelstandsbeirat	41
DStV-Präsident Lüth sensibilisiert BMF-Spitzenvertreter für Belange des Berufsstands	42
Umsatzsteuer im Fokus: DStV-Präsident mit BMF-Abteilungsleiter im Gespräch	44
BMJ-Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau: DStV-Forderung hat hohe Priorität!	44

Die Einführung der obligatorischen eRechnung rückt näher	46
ZuFinG: DStV für noch mehr Flexibilität bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen	47

DSTV-EUROPA

Wirtschaftsausschuss des EU-Parlaments stimmt über Initiativbericht zu Pandora Papers ab	48
Selbstverwaltung nicht dem Kampf gegen Geldwäsche opfern	49
EU-Parlament verabschiedet Rechtsrahmen für Kryptowerte	50
Erfolg für DStV: Keine EU-Mindeststrafen bei Verstößen gegen Anzeigepflichten	51

BFH-ENTSCHEIDUNGEN

Aktuelle BFH-Entscheidungen	52
-----------------------------	----

SEMINARE

Computerschreiben lernen – in nur 2x2 Stunden!	56
Besondere Abrechnungsgruppen	57
Einbringung von Unternehmensteilen in Kapital- gesellschaften und Anteilstausch	58
Annexberatung durch den Steuerberater – Sanierungsinstrumente in der Insolvenz	59
Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErtSt und/oder Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt	60
EÜR und Buchführung von Bargelddbetrieben finanzamts- sicher erstellen – Wie verhindere ich Schätzungen und Bußgelder durch eine ordnungsgemäße Kassenführung?	61

ANZEIGE



ADDISON, die **alternative Komplettlösung** für Ihre Steuerkanzlei

Auch weitverbreitete Software-Lösungen haben Alternativen. Unsere Komplettlösung bietet Ihnen alles in einer Hand: Kanzleiorganisation, Steuern, Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Controlling und

Beratungssysteme, Dokumentenmanagement und mobile Apps – alles greift nahtlos ineinander für **effiziente Bearbeitungsprozesse** und eine **Rundumsicht** auf Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Ralf Grastorff

Schriftführer im Vorstand
des STBV und BSI



„Aller Ehren wert“

Würdigung Hans-Christoph Seewald – Einschätzung Wahlergebnis – Engagement für Menschen

Im Namen des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. und auch in meinem eigenen Namen kann ich nur sagen: Das Engagement von Hans-Christoph Seewald für unseren Berufsstand und unseren Verband ist aller Ehren wert und kann meiner Meinung nach nicht hoch genug geschätzt werden. Die öffentliche Anerkennung seines Engagements durch die jetzige Verleihung des Bundesverdienstkreuzes ist genau richtig.

Herrn Seewald lernte ich im Jahr 2000 kennen, als ich während meiner jungen Berufslaufbahn in seiner damaligen Kanzlei gearbeitet habe. Bereits während dieser Zeit konnte ich feststellen, dass er stets für alle Meinungen und Seiten offen ist. In diesem Zusammenhang denke ich beispielhaft an die Berufsstände der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, welche in unserem Verband eine gemeinsame Heimat gefunden haben. Die gemeinsame Heimat und Vertretung beider Berufsstände entstand auf Initiative von Herrn Seewald und wird in anderen Landesverbänden so nicht gelebt.

Hans-Christoph Seewald hat sich während seiner langjährigen Berufslaufbahn stets für die Berufsstände

und die mittelständische Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven eingesetzt. Er hat ein Händchen dafür, Menschen miteinander in Kontakt zu bringen, und verfügt über eine große Sensibilität für besondere Situationen. Herr Seewald ist ganz klar ein Mensch, der meine persönliche berufliche Laufbahn und die von vielen weiteren Mitgliedern unseres Verbandes positiv geprägt hat.

Bis heute erlebe ich unseren Ehrenvorsitzenden Hans-Christoph Seewald als Vorreiter mit einer klaren und langfristigen Vision über unseren Verband hinaus. Ein Beispiel ist aktuell sein Eintreten für die Gründung des Verbandes der Freien Berufe in Bremen. Er hat längst erkannt, dass wir Steuerberater gemeinsam mit den anderen Freien Berufen wie Ärzten, Architekten oder Physiotherapeuten mehr Überzeugungskraft gegenüber der Politik haben.

Apropos Politik – Dass Veränderungen notwendig sind, haben wir in den vergangenen Monaten im Rahmen der politischen und gesellschaftlichen Diskussionen anlässlich der Bürgerschaftswahl wahrnehmen können.

Ob ein Weitermachen wie bisher für die Bremer und Bremerhavener Wirtschaft gut ist, wird man sehen. Wichtig ist, dass künftig auch die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen, wie wir sie in unserer Mandantschaft vorfinden, gehört werden und ihre pragmatische Sichtweise einbringen können.

Anhand der Ausbildungsplatz-Abgabe wurde ersichtlich, dass viele politische Entscheidungen nicht vernünftig durchdacht sind. Für die Ausbildung in unserem Berufsstand benötigen wir qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber von den Schulen. Diese sind jedoch leider rar. Darum haben wir uns der inzwischen bekannten Petition angeschlossen, über die man unter www.nein-zur-ausbildungsabgabe.de mehr erfährt.

Grundsätzlich geht es darum: Unternehmen sollen ab dem Jahr 2024 bis zu 0,3 Prozent der jährlichen Brutto-lohnsumme in einen Fonds einzahlen. Daraus soll die betriebliche Ausbildung gefördert werden. Bei diesen Planungen lässt der Bremer Senat die Realität auf dem Ausbildungsmarkt mit dem gravierenden Mangel an jungen Bewerberinnen und Bewerbern völlig außer Betracht. Er schafft eine weitere staatliche Zwangsabgabe, erhöht die Kosten gerade für kleine und mittelständische Unternehmen und schafft mehr Bürokratie. Dabei bilden Unternehmen in Bremen und Bremerhaven bereits heute überdurchschnittlich aus. Wir fordern deswegen gemeinsam mit den anderen Unterzeichnern die Bremische Bürgerschaft auf, den im März verabschiedeten Gesetzentwurf zur Errichtung eines Ausbildungsfonds zurückzunehmen oder wenigstens zu modifizieren.

Zahlreichen Gesprächen mit unseren Mandanten entnehme ich immer wieder, dass sich unsere Gesellschaft wandelt. Auszubildende und Mitarbeitende wollen

sich heutzutage ungern langfristig binden. Weder an den Beruf noch an eine Kanzlei bzw. ein Unternehmen. Darüber hinaus verlangen junge Menschen, die ganz selbstverständlich in einer multimedialen Welt aufgewachsen sind, von uns Arbeitgebern eine Vielzahl von beruflichen Annehmlichkeiten, die nicht für jeden Arbeitgeber realisierbar sind.

Grundsätzlich gilt, als Arbeitgeber muss man sich kümmern und etwas dafür tun, dass sich das Berufsbild und das Unternehmen attraktiv und fortschrittlich am Markt präsentieren können.

Neben dem Thema Fachkräftemangel hören wir von unseren Mandanten vermehrt, dass die wirtschaftliche Situation von Unsicherheiten geprägt ist. Das führt dazu, dass unser Know-how als Steuerberater von den Mandanten stärker gefragt ist. Sie wünschen sich vermehrt den persönlichen Austausch und fachkundige Ratschläge. Das zeigt einmal mehr, wie viel unser Beruf mit Menschen zu tun hat.

In diesem Sinne, bleiben wir für unsere Mandanten in Bremen und Bremerhaven gemeinsam weiterhin engagiert. So, wie in den vorherigen 75 Jahren unseres Verbandes.



Ihr
Ralf Grastorff

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Kanzlei-Partner:in gesucht? datev.de/kanzleiboerse



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.



Neuordnung in der Ausbildung war ein Muss

Monika Will, Geschäftsführerin der
Hanseatischen Steuerberaterkammer
Bremen

Auf ein Wort!

Im Frühjahr hatten sich die Hanseatische Steuerberaterkammer und der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. zu ihrer jährlichen Sitzung getroffen. Beim Gespräch über die Neuordnung der Ausbildungsverordnung kam das Kammer-Angebot der „Vermittlung von Partnerbetrieben“ zur Sprache. Über dieses Unterstützungsangebot im Sinne der Motivation zur Ausbildung in kleinen Kanzleien wollten wir mehr wissen und luden Monika Will als Geschäftsführerin ein – auf ein Wort.

Hintergrund: Die neu gefasste, modernere Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte war im August 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Inkrafttreten zum 1. August 2023, pünktlich zum diesjährigen Ausbildungsbeginn, wird von allen Seiten begrüßt. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. hatte sich gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer für eine zeitgemäße Neuordnung der Berufsausbildung der Steuerfachangestellten stark gemacht und das Neuordnungsverfahren aktiv begleitet.

Frau Will, was hat es mit der Partnerbetriebs-Idee der Kammer auf sich?

Gemeint ist damit ein Angebot der Hanseatischen Steuerberaterkammer speziell für kleinere Kanzleien. Wenn diese nicht das gesamte Spektrum an Steuerberatung abdecken können, das angehende Steuerfachangestellte erlernen sollen, dann vermitteln wir auf Nachfrage Partnerkanzleien. Das heißt, ein Azubi kann für praktische Erfahrungen in einem bestimmten Aufgabenfeld für einige Zeit in eine andere Kanzlei entsandt werden. Oder die Partner können ihre Auszubildenden phasenweise bzw. themenweise „tauschen“, um mögliche Lücken bei der Praxiserfahrung zu schließen. Wir organisieren das Matching, ganz unkompliziert für die anfragende Kanzlei.

Dieses Angebot besteht von unserer Seite schon eine ganze Weile und wir merken, das sind keine häufigen Fälle. Doch bei Bedarf sollen sich die Kanzleien einfach direkt an uns wenden. Wir gucken dann, wer als Partnerkanzlei passen könnte, um der Ausbildungsverordnung zu entsprechen und alle für die Prüfung relevanten Themen abzudecken. Offenbar ist diese Leistung von uns bisher nur wenigen bekannt. Darum spreche ich gerne darüber. Wir wünschen uns schließlich, durch das Organisieren einer Ausbildungspartnerschaft insbesondere kleine Kanzleien zu motivieren, dass auch sie junge Leute ausbilden. Wir alle wissen, der Berufsstand braucht unbedingt mehr Nachwuchs. Und Fakt ist, es wird zu wenig ausgebildet. Wir sprechen Kanzleien mit der Nachfrage zum Ausbilden immer wieder gezielt an. Man hört häufig das Argument, es sei zu aufwendig und zu teuer. Doch beim Werben um angehende Steuerfachgehilfen bewegen wir uns zwischen den Ausbildungsangeboten von Finanzbehörden und Banken. Außerdem ist es ein toller, hochqualifizierter Beruf, der bereits während der Ausbildung angemessen bezahlt werden muss, denn Wertschätzung geht auch über Vergütung.

Apropos Ausbildung: Hier hat sich 2023 zum Ausbildungsstart viel geändert!

Ja, und das war aus meiner Sicht ein Muss. Die alte Verordnung war 25 Jahre alt und nicht mehr in allem

zeitgemäß, allein schon bei der verwendeten Sprache. Nun setzt die neue Ausbildungsordnung, die seit dem 1. August 2023 gilt, auf eine stärkere Praxis-Orientierung und legt Wert auf Lernfelder. Das bedeutet, die Fälle werden in einem Gesamtzusammenhang gesehen. Und so ist es doch im Arbeitsalltag. Ein Mandant kommt in seinem gesamten Lebenssachverhalt und nicht losgelöst nur mit einer Steuerfrage. Ausgebildete Steuerfachangestellte müssen in der Lage sein, das alles zu erfassen.

In den letzten zwei Jahrzehnten lag der Fokus der schulischen Ausbildung auf einer fachlichen Kleinteilung und das ist nicht die Wirklichkeit. Ich denke, in der Praxis wird das ohnehin schon so gemacht. Die Auszubildenden werden an Fälle ganzheitlich herangeführt – erst an kleine, dann an immer größere, wie es in den Workflow der Kanzlei passt. Mit der neuen Verordnung wird der Unterricht in den Berufsschulen nun auch anders gestaltet und die einzelnen Fächer werden durch themenübergreifende Lernfelder ersetzt.

Beziehen sich die Änderungen nur auf die Inhalte der Ausbildung oder ebenfalls auf die Inhalte der Prüfungen?

Gerade die mündliche Prüfung wurde in ihrem Ablauf stark modifiziert und geht weg von der kleinteiligen Abfrage einzelner Rechtsgebiete zur komplexen Abhandlung eines Falles. Darauf gilt es bei der Prüfungsvorbereitung in den Kanzleien zu achten. Die Digitalisierung beim Erfassen von Zahlen und Belegen hat die Arbeitsweise und das Aufgabenspektrum der Steuerfachangestellten einem großen Wandel unterzogen. Die persönliche Beratung der Mandanten und das Erklären von Zahlen wird immer wichtiger. So ist es zeitgemäß, die zukünftigen Prüflinge eher themenübergreifend zu befragen.

Rückblickend lautet meine Bilanz: Ich bin mit dem Ergebnis zufrieden, doch das gesamte Verfahren zur Änderung der Ausbildungsordnung war sehr aufwendig. Der jetzige Neustart hatte einen Vorlauf von mindestens fünf Jahren und es kam immer wieder zu eigentlich unnötigen, monatelangen Verzögerungen.

Es sind dabei natürlich sehr verschiedene Akteure und Institutionen am Tisch und sprechen mit. Zum einen sind das die Gewerkschaften, wir als Kammer, Sie als Berufsverband und die Kultusminister der Länder. Dieser Abstimmungsprozess, in dem wir eng verzahnt miteinander arbeiten müssen, ist gesetzlich so vorgegeben. Schließlich muss am Ende eine bundesweit einheitliche und langfristig korrekte Neuordnung stehen. Und aus der aktuellen Erfahrung heraus kann ich sagen, ich wünschte mir, es gäbe in so einem komplexen Prozess mehr direkten Dialog miteinander, dann würde es schneller gehen.

Wo sehen Sie noch Handlungsbedarf beim Thema Ausbildung und Nachwuchsgewinnung?

Aus dem Fachkräftemangel ergibt sich das größte Handlungsfeld. Wir müssen mehr junge Leute für den Beruf begeistern und alle Mittel und Wege nutzen. Ich registriere beispielsweise ganz klar eine höhere Nachfrage nach einem Dualen Studium als es bisher in Bremen und Bremerhaven Angebote von Kanzleien gibt. Das darf noch mehr werden.

Für die Nachwuchsgewinnung nutzen wir als Kammer verschiedenste Formate, auch Speeddatings oder gut gemachte Berufsmessen in Bremen und Bremerhaven. Wir sind in diesem Jahr bei sieben verschiedenen Veranstaltungen aktiv. Ich denke da besonders an die „Vocatum“ als Fachmesse für Ausbildung und Studium und ebenso an verschiedenste Berufsinfotage an den Schulen. Wir probieren da stets etwas Neues aus und wiederholen nur, was wir als Erfolg werten. Jede Veranstaltung bindet ja auch Zeit und Geld. Doch es macht viel Freude, da wir tatsächlich Ausbildungsstellen vermitteln.

Wenn Sie an die aktuelle Lage des Berufsstandes denken, welche Herausforderungen sehen Sie da?

Seit Januar sind die PIN-Briefe zur Nutzung des beSt versandt worden, sodass alle Kanzleien nun angebunden sind und digital mit den Finanzgerichten und der Kammer verkehren können. Weitere Anwendungsbeispiele sind in Planung. Bei der Grundsteuer ist derzeit vor allem die Frage, was macht man nun mit den ausgestellten Bescheiden. Die Schlussabrechnungen der Coronahilfen scheinen mir in anderen Bundesländern mehr ein Thema zu sein als hier in Bremen.

Wie sieht Ihr Austausch mit dem Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. eigentlich konkret aus?

Wir treffen uns jedes Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung. Zudem organisieren wir gemeinsam den Berufsinfotag Karriere#Steuerberatung, um für das gesamte Spektrum der Berufe und Fortbildungen im Steuerbereich zu werben. Damit waren wir bisher sehr erfolgreich und das setzen wir auch gemeinsam fort.

bremer steuertage 2023

The Day After Tomorrow Unternehmerisch in die Zukunft denken

Freuen Sie sich gemeinsam mit uns auf die jährliche Fachreise nach Spiekeroog vom 14. - 17. September 2023.

Nutzen Sie die bremer steuertage auf der grünen Insel Spiekeroog! Erfahren Sie Fortbildung in angenehmer Atmosphäre und auf entspannte Weise! Unser Spitzen-Referententeam informiert Sie rund um das Thema „The Day After Tomorrow – Unternehmerisch in die Zukunft denken“.

Referententeam und Seminarbeschreibung

Dirk Krohn

Rein in die Gesellschaft – Raus aus der Gesellschaft

Nadine Hellmold

Rein ins Team – Raus aus dem Team

Valentin Novotny

Agiles Arbeiten

Podiumsdiskussion:

Gesellschafter, Mitarbeiter, Stakeholder

Teilnehmende: Michael Tiedt; Dirk Krohn;

Nadine Hellmold; Matthias Marckwardt

Seminarort

Nordseebad Spiekeroog GmbH

KOGGE

-Kurverwaltung und Schifffahrt-

Noorderpad 25

26474 Spiekeroog

Leistungen und Preise

Im Gesamtpaket für 540 € zzgl. USt pro Person (für Nichtmitglieder 820 € zzgl. USt)

sind folgende Leistungen enthalten:

Begrüßungsabend mit Speisen und Getränken

Seminare inkl. Bewirtung und Seminarunterlagen

Abschlussabend mit Speisen und Getränken



Gleich anmelden unter
www.stbv-fortbildung.de

Der Verband stellt sich vor!

„Erster Steuerfachwirt in Bremen“



Ralf Heitkamp, 1. Vorsitzender im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

Mit 16 Jahren sagte ihm die Berufsberatung beim Arbeitsamt: „Im Büro? Da habe ich etwas als Gehilfe im wirtschafts- und steuerberatenden Beruf oder eine Ausbildung zum Kaufmann Groß- und Außenhandel.“ Ralf Heitkamp entschied sich für die Lehre in der Bremer Steuerkanzlei von Herbert und Bodo Schenk – als allererster junger Mann im Team, neben lauter Frauen. Bei seinem Abschluss nannte sich der Beruf dann offiziell schon Steuerfachgehilfe – und als solcher wurde er übernommen. Anschließend arbeitete Ralf Heitkamp dort weiter ohne Unterbrechung durch den Wehrdienst, da er sich über 10 Jahre für den Katastrophenschutz der Johanniter verpflichtet hatte. Ohne Unterbrechung ist er auch seit seinem Beitritt im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. aktiv – seit 8 Jahren als 1. Vorsitzender, der Lust hat auf eine weitere Amtszeit.



Welche besonderen Stationen gab es in Ihrem Berufsleben?

Da gab es einige, obwohl ich im Grunde die Kanzlei von Bodo Schenk nie wirklich verlassen habe. Ende der 80er Jahre gehörte ich zu den wenigen, die den ersten Bremer Lehrgang zum Steuerfachwirt absolvierten. Mit dabei war übrigens meine heutige Ehefrau. Wir lernten uns dort kennen. Anschließend meldete ich mich gleich bei der Bremer Steuerakademie an. Im Jahr 1993 bestand ich dann die Prüfung zum Steuerberater. Auf Vorschlag von Bodo Schenk, dessen Vater Herbert in den Ruhestand gegangen war, gründete ich im Sommer 1993 mit ihm eine gemeinsame Sozietät. Im Jahr 2000 zogen wir mit der Kanzlei um an die Hollerallee und dann, 2010, kam die Entscheidung für den heutigen Standort am Spitzenkiel. Gleichzeitig hörte in dem Jahr Bodo Schenk auf und – zumindest bis letztes Jahr – leitete ich die Kanzlei allein.

Auf Ihrer Ausbildung basiert also Ihr gesamter beruflicher Weg?

Ja, ganz genau. Vielleicht ist mir darum die Nachwuchsgewinnung für unseren Berufsstand so wichtig. Wir haben stets selbst ausgebildet, in all den Jahren, zum Teil mit vier Azubis im Haus. Auf diesem Wege haben wir unser Team selbst ausgebildet und die meisten Azubis übernommen. Die Mitarbeitenden hier haben voll mitgezogen, um die jungen Leute zu unterstützen. Seit vielen Jahren ist es für mich selbstverständlich, dass auch der Verband sich für die Gewinnung von Auszubildenden für die Mitglieder einsetzt – wie auf den Berufsmessen. Gleichzeitig müssen dabei die jungen Leute selbst mit nach vorne, um Schülerinnen und Schülern von unserem Beruf zu erzählen, der so anders ist als sein angestaubtes Image. Wir Steuerberater haben immer mit Menschen zu tun, die Mandanten sprechen mit uns über weit mehr als über Zahlen, auch über ganz Menschliches.

Apropos Verband: Wie kam es hier zu Ihrer aktiven Mitarbeit?

Da Bodo Schenk in der Hanseatischen Steuerberaterkammer sehr aktiv war, lange Jahre als Kammerpräsident, entschied ich mich für die Mitgliedschaft im Verband und für mein Mitwirken hier. Ich wollte mitgestalten und wurde dann 2002 Mitglied im Vorstand. Es lag mir einfach am Herzen, dass wir in Bremen und Bremerhaven als Berufsstand mit einer Stimme sprechen, Kammer und Verband. Wir haben hier ja ein gutes Verhältnis miteinander. Das gibt uns eine doppelt starke Stimme gegenüber der Finanzverwaltung, gegenüber der Presse und für unseren Beruf – mit frischen Kampagnen, die jeder von uns initiiert.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Seewald als 1. Vorsitzenden wurde ich in diese Position gewählt und habe die Wahl sehr gerne angenommen. Da im kommenden Jahr Neuwahlen im Vorstand anstehen, möchte ich jetzt schon sagen: Ich würde mich freuen, wenn ich diese Position weiter bekleiden darf.

Wie kann man sich die Arbeit im Vorstand und als Vorstandsvorsitzender vorstellen?

Wir treffen uns jeden Monat zu Vorstandssitzungen in der Geschäftsstelle. Da besprechen wir, was wir an Ideen für Veranstaltungen haben, und versuchen immer wieder, neu zu denken und Neues auszuprobieren – auch in gemeinsamen Brainstormings. Das haben wir früher zusammen mit Frau Behrens als Geschäftsführerin gemacht und heute mit Frau Dr. Thomalla und dem tollen Team der Geschäftsstelle. Bei uns im Vorstand bringt sich jeder mit ein, jeder übernimmt hier andere Aufgaben, das zeichnet unsere Arbeit aus. Ich selbst reise häufig zu den anderen Landesverbänden oder zum Bundesverband nach Berlin. Es ist wertvoll, Kontakte zu pflegen. Da lernt man auch, wie andere zum Beispiel an den Umgang mit den Finanzämtern herangehen. Einen steten Austausch pflegen wir im Vorstand mit der Bremer Politik und Bremer Abgeordneten in Berlin oder im EU-Parlament. Das ist wichtig.

Wie schauen Sie als Steuerberater in die Zukunft unseres Berufes?

Auch wenn die Corona-Schlussabrechnung Hoffnung macht, ich glaube unsere Arbeit wird nicht weniger. Gerade hier in Bremen erhalten wir ja 2024 mit der Ausbildungsabgabe eine zusätzliche bürokratische Aufgabe von unseren Mandanten.

Als bedeutsam für die Zukunft sehe ich ganz klar, dass wir uns als Freie Berufe zusammenschließen. Gegenüber der EU genügt es nicht, wenn wir 90.000 Steuerberater etwas sagen. Zusammen mit Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, Apothekern und Psychotherapeuten würden wir eine ganz andere Schlagkraft erreichen. Das Ziel einer Landesverbandsgründung in Bremen werden wir hartnäckig weiterverfolgen. Es gilt dabei eben, über den eigenen Horizont hinauszuschauen. Und auch das haben wir alle von unserem Ehrenvorsitzenden Hans-Christoph Seewald gelernt.

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes im Juli

Auszeichnung für außergewöhnliches Engagement des Ehrenvorsitzenden Hans-Christoph Seewald



Der Vorschlag wurde von der Geschäftsstelle im Sommer 2021 eingereicht und wird nun im Sommer 2023 belohnt – mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Hans-Christoph Seewald, dem Ehrenvorsitzenden des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. „Das jahrzehntelange, umfassende und immer auch berufspolitische Engagement unseres Ehrenvorsitzenden kann man nur eindrucksvoll nennen. Wir waren einstimmig der Meinung, es verdient die höchste Anerkennung“, erklärt Geschäftsführerin Dr. Natalie Thomalla in bester Stimmung.

Die geheime Nominierung wurde für Hans-Christoph Seewald zur großen Überraschung: „Ich saß am Schreibtisch. Das Telefon klingelte und ich sah die Nummer des Magistrats. Um welches Thema es wohl geht, überlegte ich. Als ich dann von der Verleihung informiert wurde, dachte ich kurz an einen Scherz. Es brauchte einige Tage, um das zu realisieren. Natürlich bin ich sehr stolz, das Bundesverdienstkreuz zu erhalten. Mein Ziel war das nie. Ich bin viele Jahrzehnte tätig gewesen, in Berlin, Brüssel, Bremen, Bremerhaven – ganz selbstverständlich mit großer Leidenschaft und Freude

an den Themen. Ich habe weder auf Zeit noch Gesundheit geachtet und wurde von der Familie und von Kollegen immer unterstützt. Überhaupt habe ich nichts alleine erreicht, da waren immer andere beteiligt. So nehme ich die Auszeichnung stellvertretend für viele an, die mit mir gearbeitet haben.“

Das Bundesverdienstkreuz wird Hans-Christoph Seewald am 6. Juli 2023 durch Bremerhavens Oberbürgermeister Melf Grantz im Auswandererhaus verliehen. Es werden dann auch verschiedene Fürsprecher und Wegbegleiter eine Laudatio halten. Dazu gehören Prof. Dr. Axel Pestke, ehemaliger Hauptgeschäftsführer des Deutschen Steuerberaterverbandes, und Paul Thomas Koßmann, Präsident der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen. Zudem konnte Hans-Christoph Seewald eine kleine Zahl an Angehörigen und Freunden einladen. „Das geht alles nach dem Protokoll des Bundespräsidialamtes. Mehr als 25 Personen dürfen insgesamt nicht anwesend sein. Die habe ich alle einzeln informiert und mich gefreut, dass für die Teilnahme sogar Urlaube verschoben wurden“, erzählt er.

Eine Zusammenfassung der Verdienste von Hans-Christoph Seewald:

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Neben seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer war Hans-Christoph Seewald von 1985 bis 2016 ehrenamtliches Mitglied als Präsident, Vizepräsident und Vorstand des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. und des Deutschen Steuerinstituts e.V. in Berlin. Das Amt des Präsidenten bekleidete er von 2009 bis 2013. Ebenso hat Herr Seewald den Vorsitz des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. übernommen, als dort eine intern schwierige Situation vorherrschte.

Handelskammer Bremen IHK für Bremen und Bremerhaven

Ungewöhnlich für einen Vertreter der Freien Berufe wurde Hans-Christoph Seewald in das Präsidium und ein Jahr später zum Präsidenten der IHK Bremerhaven gewählt. Er war maßgebend an der Überführung der IHK Bremerhaven in die Handelskammer Bremen IHK für Bremen und Bremerhaven beteiligt. In der Handelskammer Bremen IHK für Bremen und Bremerhaven war er bis zum Jahr 2021 als Vizepräsident im Präsidium engagiert. Zum Ende seiner Tätigkeit wurde er vom Plenum zum Senior der Handelskammer Bremen IHK für Bremen und Bremerhaven ernannt.

Lehr- und Vortragstätigkeiten, Mitglied Prüfungsausschuss

Hans-Christoph Seewald war Lehrbeauftragter für betriebswirtschaftliche Steuerlehre an den Universitäten Rostock und in der Fachhochschule Bremerhaven. Ebenso war er über viele Jahre ehrenamtliches Mitglied in den Prüfungsausschüssen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der norddeutschen Länder, Mitglied im Ausschuss für Handelsrechtsfragen und Rechnungslegung der Bundessteuerkammer und Mitglied in den Arbeitskreisen „Rechnungs- und Prüfungswesen“ sowie „BWL“ des Deutschen Steuerberaterverbandes. Er ist im Direktorium der SRH Hochschule Calw und im Beirat für die Qualitätssicherung des Studiengangs „Steuern und Recht“ der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen.

Gemeinnützige/Soziale Projekte

Neben seinem eindrucksvollen beruflichen Engagement ist Hans-Christoph Seewald ehrenamtlich engagiert für verschiedene gemeinnützige Projekte, z. B. bei der Betreuung von Menschen mit Behinderungen als Mitglied des Lions Club Bremerhaven. Über weitere soziale Projekte mit großem, menschlichem Engagement spricht Hans-Christoph Seewald öffentlich nie und möchte auch nicht, dass darüber berichtet wird.

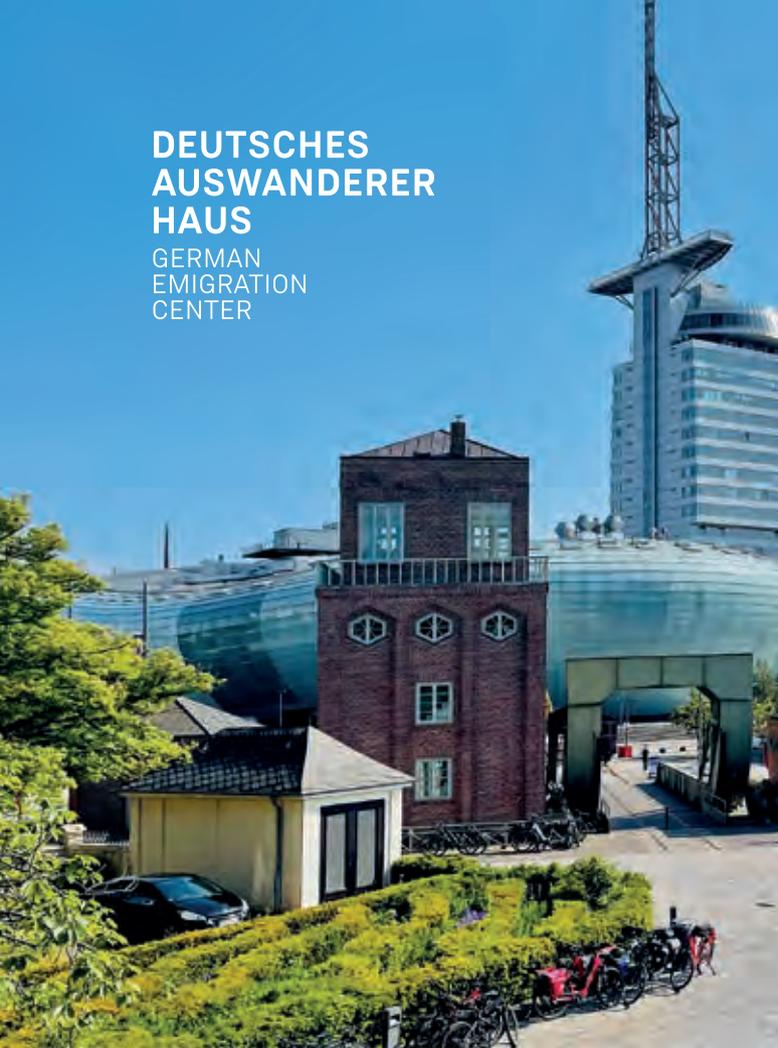
„Als Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. haben wir die Lebensleistung von Herrn Seewald bereits 2017 mit der Verleihung des Ehrenvorsitzes gewürdigt. Wir schätzen Herrn Seewald für seine Fach- und Führungsqualitäten und vor allem auch als freundlichen, optimistischen, zugewandten Menschen mit klarer Haltung, der stets mit Rat, Tat und offenem Ohr zur Verfügung steht. Sein Engagement für unseren Berufsstand als Freier Beruf ist aus unserer Sicht nur außergewöhnlich zu nennen.“

Vorstand und Geschäftsführung des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V.

Anmerkung: Die Verleihung fand nach Redaktionsschluss statt. Der Bericht folgt in der kommenden Ausgabe. Vorab können Sie Fotos in unseren Social-Media-Kanälen sehen und zwar auf Facebook und LinkedIn. Wenn Sie uns dort folgen, können Sie nichts verpassen!

DEUTSCHES AUSWANDERER HAUS

GERMAN
EMIGRATION
CENTER



Bremer Verbandsnews und Auswanderungsgeschichte zu verbinden, ergab sich am 8. Juni 2023 ganz von allein. Denn: Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. waren zur jährlichen Mitgliederversammlung nach Bremerhaven eingeladen. Als Treffpunkt diente das beliebte Deutsche Auswandererhaus, das sich auch für die Tagung als hervorragender Veranstaltungsort zeigte – bei strahlendem Sonnenschein und mit Blick auf den Hafen.



Mitgliederversammlung 8. Juni **2023** News und Geschichte in Bremerhaven

Am späten Vormittag erwartete die angereisten Mitglieder eine interessante anderthalbstündige Führung. Und die lohnte sich. Das bei Touristen und Bremern beliebte Auswandererhaus hatte 2021 seine Ausstellung erweitert. Die Lebensgeschichten von ausgewanderten Frauen und Männern werden nun durch mehr berührende Sammlerstücke und digitale Inszenierungen noch lebendiger und anschaulicher vermittelt. Nach einer kurzen Mittagspause fand ab 14 Uhr dann die dreistündige Mitgliederversammlung statt.

In den modernen Tagungsräumen des Auswandererhauses mit Blick auf das maritime Bremerhaven begrüßte zunächst Ralf Heitkamp als Verbandsvorsitzender die große Runde und moderierte im Folgenden die Mitgliederversammlung. Das Grußwort sprach

der Leiter der Abteilung 1 für Steuern, Steuer- und Finanzpolitik des Bremer Senators für Finanzen, Dr. Dirk Schwieger. Mit ihm gemeinsam war sein Kollege Stefan Miska als Bürgerbeauftragter für den Bereich Steuern und Finanzämter angereist. Er berichtete von gelösten technischen Problemen und bot sich als Ansprechpartner für weitere Fragen an.

Im Jahresbericht des Vorstands kamen verschiedenste Themen zur Sprache. Zunächst äußerte Ralf Heitkamp den Wunsch, eine weitere Person für den DATEV-Vertreter zu gewinnen, da er selbst diese Aufgabe abgeben möchte. Als Ehrenvorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. sprach Hans-Christoph Seewald über das 75-jährige Jubiläum des Verbandes. Er machte deutlich, dass die Arbeit für

Aktuelles

dem Zuge erklärte sie ihren Wunsch, für das Erreichen dieses Ziels in diesem Sommer in den Vorstand der Steuerberaterkammer zu wechseln. Gleichzeitig rief sie alle Mitglieder auf, sich in den Austausch mit möglichst vielen Ärzten zu begeben, deren Kammer bisher den stärksten Widerstand gegen den neuen Landesverband leistet.

Für die BSI GmbH stellte Ralf Heitkamp die neue Kapitalanlagestrategie in nachhaltige Anlagen vor. Michael Tiedt berichtete begeistert von den „bremer steuertagen“ auf Spiekeroog, erneut wartet ein abwechslungsreiches Programm im September 2023. Verbunden mit einer Spendenübergabe an die Jugendkantorei wird auch in diesem Jahr wieder der stimmungsvolle Weihnachtstreff im Bibelgarten stattfinden.

Der Bericht über die Vermögensrechnung lag in der Hand von Vorstandsmitglied Christiane Kundel. Sie konnte unter anderem ein weiteres Mitgliederwachstum in 2022 um 23 Mitglieder auf 739 aufzeigen. So hatten auch die Rechnungsprüfer unter der Federführung von Guido Hochhaus keine Beanstandungen, sondern nur Lob für die Buchführung von Cornelia Schill in der Geschäftsstelle. Daraufhin wurde der Vorstand von den anwesenden Mitgliedern entlastet. Als neuer Rechnungsprüfer wurde (in Abwesenheit, aber nach Absprache) Christoph Träger gewählt.

Bei der offenen Aussprache am Ende der Mitgliederversammlung kam es zu einer Nachfrage. Sie bezog sich auf mögliche Konkurrenz-Vereinigungen wie Steuerberater-Interessenvereinigungen, von denen man aus anderen Bundesländern hört. Der Vorstand berichtete, dass es derzeit keine Aktivitäten von anderen Interessenvertretungen in Bremen gebe, man dies aber weiterhin beobachten werde. Wünsche und Anregungen sind im Vorstand immer gerne gehört und werden nach Möglichkeit in die Tat umgesetzt.

Nach einer sonnenreichen Pause auf der Außenterrasse des Auswanderhauses gab es einen traumhaften Sektempfang am Hafenbecken und ein leckeres Menü, bevor der Abend gegen 21 Uhr ausklang.

den Berufsstand von stetigen Veränderungen lebt, und betonte: „Wir können alle stolz sein auf unseren Verband.“ Im Bericht von SmaLeTax erzählten Vorstandsstellvertreter Michael Tiedt und Projektleiter Stefan Licht von den Herausforderungen einer Lernplattform für ein weitreichendes Feld wie das sich stetig verändernde Steuerrecht. Sie konnten vermelden, dass es bundesweit über 400 Teilnehmende am ersten Lernmodul gegeben habe. Für die Fortführung der KI-gestützten Lernplattform (nach Auslaufen der Bundesförderung) freut sich der Verband über die Kooperation mit der Teletax GmbH. (Mehr zum aktuellen Stand des KI-Projektes ist hier im Magazin zu lesen!)

Nina Schüler-Jordan, Beisitzerin im Vorstand, berichtet über das fortdauernde Engagement für die Gründung eines Bremer Landesverbandes der Freien Berufe. In

Neubestelltenfeier 2023

Interesse an ehrenamtlicher Berufspolitik – Austausch zu neuen Aufgaben

„Manchen Neubestellten merkte man noch die Nach-Prüfungs-Müdigkeit an, doch alle hatten sichtlich Interesse an Gesprächen und dem Podiums-Dialog mit der DATEV“, erzählt Michael Tiedt, stellvertretender Vorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. erfreut. Es waren fast 20 junge Berufskolleginnen und -kollegen gekommen, vor allem frischgebackene Steuerberater, aber auch neue Steuerfachwirtinnen. „Es war ein sehr guter Abend mit einem hohen Frauenanteil. Und für den Verband konnten wir direkt neue Mitgliedschaften gewinnen“, so Tiedt. Er merkt an: „In diesem Jahr waren die Prüfungen besonders hart. Und wir brauchen doch den Nachwuchs dringend. Meiner Meinung nach sollten die Prüfungsthemen viel mehr aus unserem Berufsalltag kommen und weniger aus kniffligen steuerlichen Besonderheiten bestehen, die in der Praxis nie vorkommen. So werden die Prüfungen nur mittels Klausur-Taktik bestanden. Das kann nicht der Sinn sein.“

DATEV als „Familie“

Isabell Weil, Leitung der DATEV eG-Niederlassung in Bremen und Sponsorin des Abends, freute sich über ihre Teilnahme an der Feier: „Es macht Spaß, junge Leute zu erleben, die offen sind und sich engagieren wollen. Sie waren ganz Ohr zum Thema DATEV und ich konnte gut darlegen, dass wir den Berufsstand aktiv in die Zukunft begleiten wollen – über die Bereitstellung von Software hinaus.“ In ihrem Interview mit Michael Tiedt erklärte sie die Vorteile der Genossenschafts-Struktur der DATEV und sagte: „Die Unternehmenskultur zeichnet aus, dass wir alle eine ‚DATEV-Familie‘ sind, und dies leben wir so



auch im Rahmen unserer langjährigen Beziehungen mit unseren Kunden.“ Zu den häufig angesprochenen Prüfungen meint sie: „Eine anspruchsvolle Ausbildung nah an der Praxis ist wichtig. Doch manche Hürden bei den Prüfungen erscheinen mir als nicht mehr zeitgemäß.“

Wow dank DECK 20

Die Neubestelltenfeier hat zum vierten Mal im DECK 20 in der Überseestadt stattgefunden. „Das Ambiente, das Essen und dieser sensationelle Ausblick über die Stadt und die Weser sind bei allen sehr gut angekommen. Die Gespräche dauerten bis weit über das angedachte Veranstaltungsende hinaus. Viele nutzten die Gelegenheit, mit Herrn Seewald über seine langjährigen Erfahrungen zu sprechen. Zu meiner Zeit gab es eine solche Veranstaltung leider nicht und wir merken, dass dieses Angebot jetzt gerne genutzt wird. Die Aufgaben in den Kanzleien verändern sich für die Neubestellten. Sie tragen jetzt mehr Verantwortung in Bezug auf Mandanten und oft ebenfalls bei der Personalführung. Dazu gab es durchaus Gesprächsbedarf und den Wunsch zu hören, wie andere damit umgehen. Genau dafür sind solche Abende ideal – wie überhaupt das Mitwirken in unserem Verband“, fasst Herr Tiedt diesen gelungenen Abend zusammen.

Aktuelles



Bevor der Arbeitsalltag für die Neubestellten Steuerberaterinnen und Steuerberater beginnt, feiern sie ihren hart erarbeiteten Erfolg. Auf den Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. können die neuen Mitglieder als verlässlichen Ansprechpartner für jegliche Berufsfragen bauen.



Miteinander im Dialog bleiben!

Große Resonanz auf Podiumsdiskussion vor der Bürgerschaftswahl

„Tatsächlich hatten wir mehr Anmeldungen als Plätze“, freut sich Michael Tiedt. Als Moderator und stellvertretender Vorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. zeigt er sich begeistert von der Resonanz auf die Einladung zur politischen Podiumsdiskussion. Sie fand drei Wochen vor der Bürgerschaftswahl auf dem Bridge Deck des Ecos Office Centers am Teerhof statt mit Arno Gottschalk (SPD), Jens Eckhoff (CDU), Marcel Schröder (FDP), Klaus-Rainer Rupp (Die Linke) sowie Björn Fecker (Bündnis90/Die Grünen). Sie stellten sich zunächst für zwei Stunden den Fragen, die Michael Tiedt zusammen mit dem Verbandsvorsitzenden Ralf Heitkamp vorbereitet hatte. Anschließend nahmen die Politiker sich noch die Zeit für weitere Gespräche mit den Mitgliedern bei Getränken und Snacks.

Auf dem Podium kam das Gespräch schnell auf ein heißes Thema. Michael Tiedt erzählt: „Auch wir gehören zu den Klägern gegen die Ausbildungsabgabe. Wir halten das als Berufsverband für unsinnig. Hier wurde von der Politik das Angebot gemacht, nach der Wahl noch einmal darüber in Ruhe miteinander zu sprechen – sobald das Wirtschaftsressort neu besetzt sei. Man war sich auf dem Podium parteiübergreifend einig, die Politik habe dieses Vorhaben schlecht kommuniziert.“

Einigkeit auf dem Podium war, trotz des akuten Wahlkampfes, überhaupt auffällig. „Man merkt, die hiesigen Politiker kennen sich und gehen freundlich miteinander um. Auffällig war leider auch, dass es ein rein männerbesetztes Podium war. Wir haben die Frauen der Bremer Politik vermisst“, so Tiedt.

PODIUMS DISKUSSION

14. Mai 2023

Bevor es um wirtschaftliche Entwicklungen in Bremen ging, waren die häufig fehlenden Schulabschlüsse und fehlendes Kita-Personal Gegenstand der Fragen. Der Verband erklärte den Politikern: „Wir dürfen Menschen ohne Schulabschluss nicht ausbilden. Daher bedauern wir in Zeiten von ohnehin niedriger Bewerberzahl, wenn Abschlüsse an Bremer Schulen nicht gemacht werden. Ebenso wird das Arbeiten für junge Eltern schwierig, wenn Kitas nicht verlässlich die Betreuung der Kinder leisten können.“

Eine rege kontroverse Diskussion ergab sich zur Frage der Bremer Gewerbeflächen. Die Meinungen reichten vom Schaffen neuer Flächen bis zur besseren Nutzung der bestehenden Gebiete. Auch Fragen zum Klima-Krisenfonds sowie zum Innenstadtkonzept wurden erörtert. „Die wirtschaftliche Lage Bremens bestimmt über die Finanzen des Landes. Durch unsere Mandanten sind wir nah an den Bremer Unternehmen. Auch deshalb ist es sinnvoll, wenn die Politik und wir als Steuerberater im Dialog miteinander bleiben.“





Berufswerbung von Azubi zu Schulabgänger! Teilnahme am Bremer Karrieretag im BLG-Forum

„Wer von den Besuchern Interesse an unserem Beruf hatte, fragte im Gespräch am Stand sehr genau nach“, schildert Auszubildende Ana Segelke von der Steuerkanzlei „Heitkamp + Partner“ ihren Eindruck vom Bremer Karrieretag. Sie ergänzt aber auch: „Leider waren das nicht sehr viele der Schülerinnen und Schüler. Dazu kamen Quereinsteiger, für die unser Beruf eher nicht die erste Wahl war. Man merkte, die meisten haben ein falsches, viel zu trockenes Bild von unserer Arbeit. Daher passt das Banner des Verbandes mit dem Aufdruck „Steuern sind nicht öde!“ eigentlich perfekt.“

Bei der Berufsmesse im BLG-Forum am 9. März 2023 war der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. mit einigen Vertretern des Vorstands und der Geschäftsstelle vor Ort. Das Ziel war, für die Ausbildungsplätze der Mitgliedskanzleien zu werben und dem Beruf des Steuerberaters bei Schulabgängern mehr Sichtbarkeit zu geben. „Wir hatten im letzten Jahr festgestellt, an den anderen Ständen waren vermehrt Auszubildende als Ansprechpartner. So haben wir gemeinsam mit dem Vorstand geplant, das Standpersonal zu verjüngen. Deswegen hat es uns sehr gefreut, dass Frau Segelke engagiert dabei war. Interessierte Kanzleien können sich gerne schon jetzt fürs nächste Jahr melden. Je mehr Azubis, desto besser“, betont Dr. Natalie Thomalla, Geschäftsführerin des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V.

Ana Segelke hatte selbst über eine Berufsmesse und ein freiwilliges 2-wöchiges Praktikum zu ihrem Ausbildungsberuf gefunden. Obwohl ihr Großvater Steuerberater gewesen ist, war der Beruf für sie nicht naheliegend. Nach der guten Erfahrung mit ihrem Praktikum hält sie diesen Weg des Kennenlernens für sinnvoll. Ebenso findet sie wichtig, sich auf Veranstaltungen speziell für Schulabgänger zu zeigen und den jährlichen Girls'/Boys'Day zu nutzen. „So können Schülerinnen und Schüler erleben, wie interessant und abwechslungsreich das Arbeiten in einer Steuerkanzlei und der Umgang mit Gesetzestexten sein kann. Gleichzeitig hat man einen guten Arbeitsplatz. Als ich mir noch nicht klar war, was ich machen will, habe ich zum Beispiel in einer Bäckerei gejobbt. Danach wusste ich den Bürojob hier sehr zu schätzen.“

Am Ende ihres ersten Lehrjahrs stellt sie fest, wie sie die Buchhaltung von Unternehmen mehr und mehr versteht. „Und es ist unglaublich schön, weil man merkt, dass man Menschen mit seiner Arbeit wirklich hilft.“



„Grundsätze und Methoden zur Abbildung von Prognosen im Bilanzsteuerrecht“ Glückwunsch zum Förderpreis für Bremer Dissertation



Der Förderpreis der Nürnberger Steuergespräche 2022 wurde Dr. Ersen-Mert Kilincsoy für seine Dissertation mit dem Titel „Grundsätze und Methoden zur Abbildung von Prognosen im Bilanzsteuerrecht“ verliehen. Die Arbeit entstand am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, der Universität Bremen.

Betreut wurde die Arbeit von Prof. Dr. Franz Jürgen Marx. Er betont: „Das ist ein sehr wichtiger Preis, der von einer interdisziplinär besetzten Jury jährlich vergeben wird und Aspekte der Steuerberatung und Informationsverarbeitung miteinander verknüpft. Die Dissertation von Herrn Dr. Kilincsoy hat eine analytisch-steuerrechtliche und konzeptionelle Ausrichtung. Er geht der Frage nach, nach welchen Grundsätzen und Methoden Prognosen im Steuerbilanzrecht erstellt werden (müssen). Herrn Dr. Kilincsoy gelingt im Anschluss an eine umfassende Bestandsaufnahme eine eindrucksvolle Querschnittsanalyse ausgewählter Bilanzierungsprobleme und die Ableitung eines stimmigen, prinzipiengeleiteten und vereinfachten Abbildungskonzepts.“

Das Thema hat eine große Bedeutung für die Steuerberatungspraxis – und für die Mandantinnen und Mandanten. Ich bin sehr froh, dass Herr Dr. Kilincsoy mit diesem Preis gewürdigt wurde. Das bringt seiner Arbeit noch mehr Aufmerksamkeit und wirft ein gutes Licht auf die Universität Bremen.“ Im Rahmen einer Feierstunde wurde der Preis am 28. April 2023 in Nürnberg verliehen.

Dem Verein Nürnberger Steuergespräche e.V. ist es ein besonderes Anliegen, mit dem Preis Dissertationen und Habilitationen mit Anwendungsbezug auszuzeichnen. Dazu gehören beispielsweise Arbeiten zur Steuer-gestaltungsberatung, zur betriebswirtschaftlichen Beratung durch die steuerberatenden Berufe und zu berufspolitischen Themen. Der mit der Ehrung verbundene Geldpreis wird von der DATEV eG zur Verfügung gestellt. Die 2022 veröffentlichte Dissertation von Herrn Dr. Ersen-Mert Kilincsoy ist als Band 14 der Reihe „Schriften zum Steuer-, Rechnungs- und Prüfungswesen“ im Nomos Verlag erschienen und im Handel erhältlich.



Bremer Steuer-Schlüssel 2023

Preisverleihung an
Prof. Dr. Kußmaul
für herausragende
Leistungen in der
Steuerwissenschaft

„Wir wollen mit dem Bremer Steuer-Schlüssel Personen auszeichnen, die sich über Jahre und Jahrzehnte verdient gemacht haben und die Steuerwissenschaft maßgeblich beeinflussen“, erklärt Prof. Dr. Franz Jürgen Marx. In diesem Jahr fiel die Wahl des Forums für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e.V. auf Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität des Saarlandes. Seit vier Jahrzehnten widmet er sich intensiv der Unternehmensbesteuerung, der Steuerplanung und der Steuergestaltung.

In der Laudatio von Prof. Marx wurde ein weiterer Grund für seine Würdigung deutlich: „Professor Kußmaul setzt in Forschung und Lehre konsequent das von ihm geprägte Leitbild der steuerlichen Betriebswirtschaftslehre ein. Im Mittelpunkt steht die analytische Durchdringung der einzelwirtschaftlichen Wirkungen steuerlicher Regelungen und die Suche nach alternativen Regulierungen. Seine herausragende wissenschaftliche Arbeit wollen wir mit dem Bremer Steuer-Schlüssel in die Öffentlichkeit tragen und sie noch bekannter machen.“

Der Festvortrag im Rahmen der Preisverleihung am 2. Mai 2023 im großen Saal des Schütting trug den Titel „Abseits der Anwendungsorientierung – Ein Eigentor der Steuerlehre?“ Im Rahmen der Feierstunde gab es ein reges Aufeinandertreffen von Wissenschaft, Beratungspraxis, Verwaltung und Justiz.

Genau das ist im Sinne des Forums, das seit 1999 mit verschiedenen Veranstaltungsformaten Brücken baut, zwischen den Disziplinen, aber auch zwischen Lehrenden und Lernenden. Neben Wirtschafts- und Rechtswissenschaft könnten zukünftig auch die Bereiche Steuerpsychologie und Steuerinformatik stärker berücksichtigt werden. Schließlich trägt die Auszeichnung den Schlüssel aus dem Bremer Stadtwappen, der als Türöffner für neue Welten steht.

Prof. Marx weist auf ein zusätzliches Ansinnen des Forums für Rechnungslegung und Steuern hin: „Zwingerbestandteil eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums ist die entscheidungsorientierte Auseinandersetzung mit der Besteuerung, die (nahezu) alle Bereiche des ökonomischen Handelns betrifft. Ein Außeracht-

Aktuelles

lassen der Besteuerung führt regelmäßig zu schlechten Entscheidungen, wenn nicht sogar zu fatalen Fehlentscheidungen. Studierende benötigen ungeachtet ihrer fachlichen Spezialisierung da ein Grundlagenwissen. Und im Hinblick auf dringend benötigten, gut ausgebildeten Nachwuchs, weise ich darauf hin: Mehr als drei Viertel der künftigen Steuerberater:innen wird

derzeit an den Hochschulen ausgebildet. Es gilt, den politischen und universitären Akteuren bewusst zu machen, dass die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre in der akademischen Ausbildung weiter Bestand haben muss. Die Einstellungsträger haben die klare Aufgabe, auf die Besetzung des Fachs in Forschung und Lehre – auch und gerade am Bremer Standort – hinzuwirken.“



SmaLeTax – bundesweit im Einsatz

Förder-Ende wird Vermarktungs-Start, auch über Online-Plattform TeleTax.de

„Das neue Rechnungswesen-Modul wird rege genutzt – von Nutzerinnen und Nutzern im Lande Bremen und bundesweit. Genau das war ursprünglich das Ziel beim Aufsetzen dieser neuartigen, KI-gestützten Lernplattform“, erzählt SmaLeTax-Projektleiter Stefan Licht zufrieden. Diese gute Nachricht ist das Resultat von viel Netzwerkarbeit, die zu Kooperationen mit der iQuando GmbH Bremen (wie in der letzten Ausgabe berichtet) und der DATEV eG führte.

DATEV-Inhalte aufbereiten

Das Vorhaben mit der DATEV wird bis Sommerende umgesetzt. Stefan Licht erklärt: „Das Besondere daran ist, wir bespielen dafür das System unserer KI-gestützten Lernplattform mit den DATEV-Lerninhalten zur Softwarenutzung.“ Bei der Kooperation mit iQuando bestand hingegen die Herausforderung darin, unseren Rechnungswesen-Kurs in einen Kurs für die Ausbildung technischer Betriebswirte zu wandeln. Nachdem das gut gelungen ist, wird die Zusammenarbeit mit einem weiteren iQuando-Kurs fortgesetzt.

KI für KI nutzen

„Für solche Aufträge sind wir dabei, die Anpassungsprozesse unserer Lernplattform zu standardisieren. Grundsätzlich stellen sich stets zwei Fragen: Wie bringe ich die Inhalte nachhaltig bei und wie prüfe ich das frische Können ab. Wir stellen bei allen Projekten fest, der Flaschenhals sind die Inhalte. Der Lernstoff ist ausreichend vorhanden. Der Link zum digitalen Lernwerkzeug fehlt

jedoch noch oft. Darum wäre es für die Zukunft hilfreich Autoren-Tools zu entwickeln, die vermitteln, wie man Inhalte für SmaLeTax passend aufbereiten kann. Dabei können aktuelle KI-Anwendungen, wie z.B. ChatGPT, bei der Content-Erstellung eingebunden werden. So nutzt man KI für KI.“

Finanzierung sichern

Das Projekt SmaLeTax des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. wird seit Herbst 2020 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gefördert. Nun neigt sich der 3-jährige Förderzeitraum dem Ende entgegen. Im Mai gab es ein letztes Treffen in Berlin mit allen Förderprojekten. „Dieser Austausch war hochspannend, da bleiben wir noch mit einigen in Verbindung.“ Denn es geht weiter: Für die Zukunft plant Stefan Licht mit SmaLeTax weitere Module mit Fach- und Fortbildungen über den Steuerberaterverband hinaus. Aktuell werden Gespräche mit dem bundesweiten Onlineanbieter von Steuerfortbildungen teletax.de geführt, um die Plattform online weiterzubetreiben. „Wir wollen gewährleisten, dass die Kurse und das Können der KI-gestützten Lernplattform auch nach dem Förderzeitraum weiterbestehen.“



SmaLeTax

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:





Freie Berufe

DStV-EU-Netzwerk

Gemeinsam für die Selbstverwaltung der Freien Berufe

Im Zuge der Abstimmung des Berichtsentwurfs zu den sog. Pandora Papers stimmte die Mehrheit der Mitglieder im Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) im EU-Parlament für eine unsubstantiierte Pauschalkritik an der Selbstverwaltung. Sechs Präsidenten der Freien Berufe setzten sich in einem Schreiben an zuständige Europabgeordnete dagegen zur Wehr und forderten, dieser Unterstellung bei der Abstimmung im Plenum eine klare Absage zu erteilen.

Spätestens mit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zum Anti-Geldwäsche-Paket wird in Teilen der Europäischen Institutionen Stimmung gegen die Selbstverwaltung Freier Berufe gemacht. In seiner Abstimmung zum Entwurf einer Entschließung zu den Lehren aus den Pandora Papers und anderer Enthüllungen (2022/2080/INI) hat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im ECON nun weiter Kritik an der Selbstverwaltung geübt.

In einem ohne jeglichen Zusammenhang zum Nachfolgetext stehenden Sachverhalt hoben die Abgeordneten des ECON „die Grenzen der Selbstregulierung des Intermediärsektors im nichtfinanziellen Bereich“ hervor. Die Aussage, die ursprünglich von einem Mitglied der Fraktion der Linken GUE/NDL eingebracht worden war, fand Eingang in einen sogenannten Kompromissänderungsantrag und wurde damit von anderen Fraktionen abgenickt.

Neben DStV-Präsident StB Torsten Lüth und Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt vom Bundesverband der Freien Berufe wiesen auch die Präsidentin des Deutschen Anwaltsvereins sowie die Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer im gemeinsamen Schreiben an die zuständigen deutschen Europaabgeordneten diese Behauptung in aller Entschiedenheit zurück.

Dabei zeigten die Präsidenten Unverständnis über eine solche pauschale Unterstellung und über die unsubstantiierte Kritik an einem u.a. im deutschen Rechtssystem fest verankerten und gut funktionierenden System wie der Selbstverwaltung der Freien Berufe.

Sie forderten die Abgeordneten auf, der unsachgemäßen Aussage bei der Abstimmung im Plenum des EU-Parlaments eine klare Absage zu erteilen. Die Abstimmung war bei Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

Veröffentlicht am 11. Mai 2023, www.dstv.de

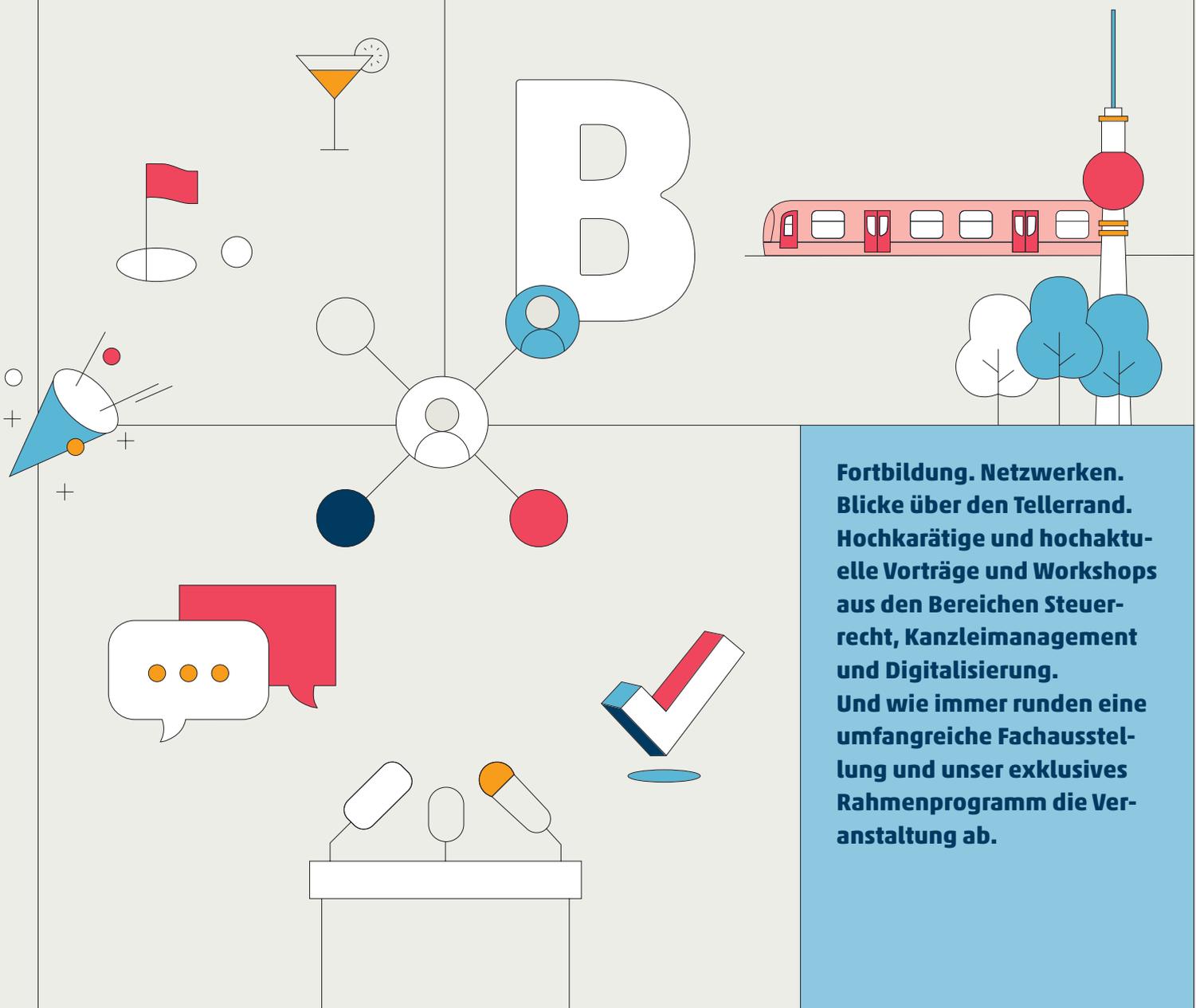
46. Deutscher Steuerberatertag

15. – 17. Oktober 2023
Estrel Congress Center, Berlin

www.steuerberatertag.de
#stbtag2023

SAVE
THE DATE

15.–17. OKT



**Fortbildung. Netzwerken.
Blicke über den Tellerrand.
Hochkarätige und hochaktuelle
Vorträge und Workshops
aus den Bereichen Steuerrecht,
Kanzleimanagement und Digitalisierung.
Und wie immer runden eine
umfangreiche Fachausstellung
und unser exklusives Rahmenprogramm
die Veranstaltung ab.**

Nachrichten



STEIGERN SIE IHRE ATTRAKTIVITÄT ALS ARBEITGEBER: BINDEN SIE IHRE MITARBEITER AN IHRE KANZLEI

Mit einer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) bieten Sie Ihren Mitarbeitern eine wertvolle und attraktive Zusatzleistung. So setzen Sie ein deutliches Zeichen, dass Sie den Wert ihrer Arbeit anerkennen und dass Sie sich um sie kümmern – nicht nur in beruflicher Hinsicht, sondern auch darüber hinaus.

„Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist die bKV ein wichtiger Baustein der Mitarbeiterbindung und -gewinnung“, weiß Nils Engelhardt, Ansprechpartner der DKV zur Gruppenversicherung für Steuerberater, zu berichten. Immer mehr Unternehmen wissen eine betriebliche Gesundheitsabsicherung als Instrument zur Motivation ihrer Mitarbeiter zu schätzen.

Das bKV Produktportfolio der DKV Deutsche Krankenversicherung AG ergänzt den grundlegenden Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung in wichtigen Bereichen wie Zahngesundheit, Sehhilfen oder Einbettzimmer im Krankenhaus.

Ganz ohne Gesundheitsprüfung erhalten Mitarbeiter ab dem ersten Tag sofort spürbare Leistungen. Neben einem besseren Gesundheitsschutz haben die Mitarbeiter auch mehr im Geldbeutel. Denn Zuzahlungen beim Zahnarzt, bei Arzneimitteln oder im Krankenhaus

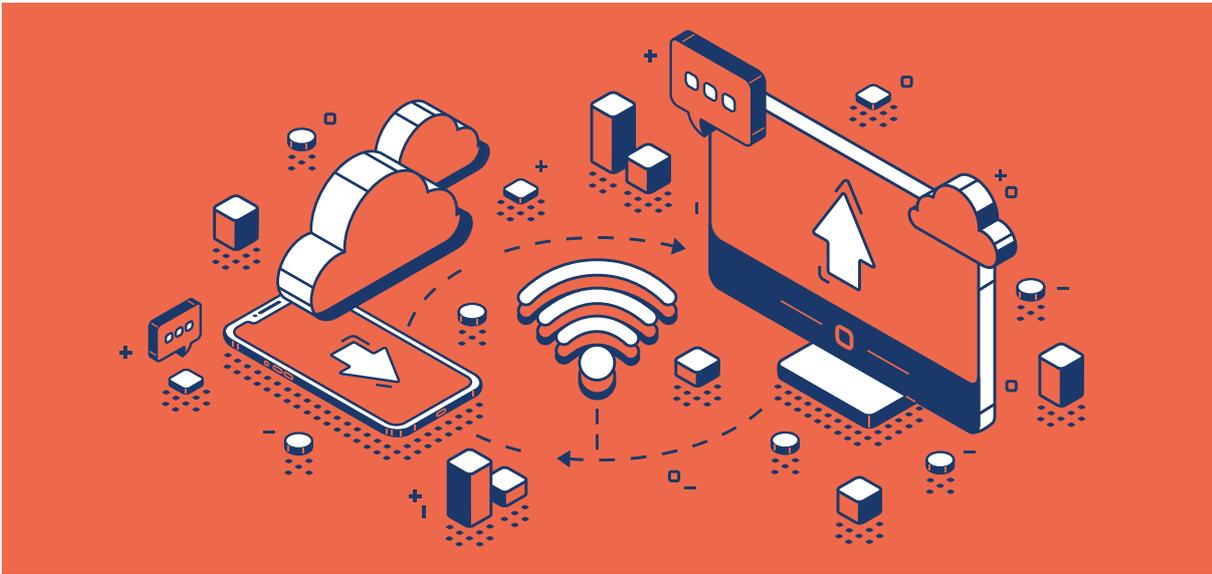
verringern sich oder entfallen ganz. Für finanzielle Entlastung der Mitarbeiter kann die betriebliche Pflegeversicherung (bPV) in Form eines kapitalgedeckten Pflegemonatsgeldes sorgen.

Ganz wichtig für Sie als Arbeitgeber ist, dass die Beiträge zu einer betrieblichen Kranken- oder Pflegeversicherung als Sachbezüge angesetzt werden können. Letztere sind in Summe bis zu 50 € monatlich steuer- und sozialabgabenfrei.

Zudem ist die Einrichtung einer bKV ganz ohne verwaltungsentensive Prozesse, sehr einfach. Auch der digitale Service der DKV überzeugt Kunden ebenso wie Focus Money und Chip. „So wurden zum Beispiel die digitalen Angebote, insbesondere auch die DKV-Kunden-App, von den Fachmagazinen top bewertet“, bemerkt Nils Engelhardt. „Wenn Sie Fragen rund um das Thema bKV haben, sprechen Sie mich einfach an.“



Deutsche Krankenversicherung AG, Nils Engelhardt
Telefon: 0221 477-7503, Fax: 0221 477-97571
Mobil: 0172 2062010, E-Mail: nilsen.engelhardt@ergo.de



Die Zukunft der Steuerberatung:

IT-Infrastruktur flexibel outsourcen

Der schlichte Server im Keller ist nicht mehr en vogue - und das hat viele, teils gute Gründe. Der rasante digitale Fortschritt und der umfassende Generationswechsel in den Kanzleien verändern die Anforderungen an die eigene IT-Infrastruktur hinsichtlich der Verfügbarkeit, der Leistungsfähigkeit, der Nutzungsart und -intensität und multipler Zugriffsmöglichkeiten. Insbesondere jedoch erfährt hierdurch die eigene Sicht auf die Hardware einen radikalen Wandel.

Ein Beitrag von Michael Brhel, Geschäftsführender Gesellschafter der Simba Computer Systeme GmbH

Beschaulich waren die Zeiten, als man für die Kanzlei einen Server anschaffte, diesen selbst wartete und mit einer erwarteten über fünfjährigen Betriebsdauer – aus der dann oftmals auch die doppelte Laufzeit werden konnte – seine IT-Infrastruktur im Griff hatte. Diese Zeiten gehören definitiv der Vergangenheit an. Dies hat im Wesentlichen zwei offensichtliche und zudem einige andere Gründe, die nicht unbedingt auf den ersten Blick evident werden.

Zunächst liegen der rasante digitale Fortschritt und die damit einhergehenden Erfordernisse an die Leistungsfähigkeit, Flexibilität und Verfügbarkeit der Hardware auf der Hand. Aufgrund der Digitalisierung explodierende Datenvolumina erfordern immer leistungsstärkere und hochverfügbare, umfassend virtualisierte Rechnerkapazitäten. Dadurch steigen in gleichem Maße die fachlichen Anforderungen an die Betreuung und das Management der Hardware, um eben diese erwartete permanent hohe und flexible Leistungsfähigkeit gewährleisten zu können. Gleichzeitig sehen sich gerade Teile der jüngeren Angehörigen der Branche – sei es auf fachlicher oder auf Ebene der Berufsträger – primär als Nutzer der digitalen Möglichkeiten und eben nicht mehr als Sachwalter der technischen Voraussetzungen. Schlicht auch deshalb, weil das Thema immer komplexer, zeitintensiver und fachlich anspruchsvoller wird und nicht im Interessenschwerpunkt vieler gerade jüngerer Berufsträger liegt.

Nachrichten

Dabei ist es unabdingbar, die fortschreitende Digitalisierung nicht als Bedrohung, sondern als Chance wahrzunehmen und IT-Infrastruktur und -prozesse, auch dank moderner Cloudlösungen, weitgehend auf flexibles und mobiles Arbeiten auszurichten.

Die Nutzung einer Cloudlösung entlastet die Kanzlei sowohl von nahezu sämtlichen IT-Infrastrukturfragen als auch von Installations- und Updatethemen, so dass der Fokus letztlich vollumfänglich auf die eigentliche Tätigkeit der Kanzlei gelegt werden kann. Somit befreien sich Berufsträger und Mitarbeiter von typisch technischen Themen, die sich als immer zeitintensiver erwiesen haben. Auch wird die Beauftragung einer Serviceleistung für die eigenverwaltete IT-Infrastruktur obsolet. Da je nach Servicelevel und -qualität des jeweils beauftragten Dienstleisters teilweise höchst anspruchsvolle diesbezügliche Aufgaben in der jeweiligen Kanzlei verbleiben und von Kanzleimitarbeitern zu lösen sind, sind die betroffenen Mitarbeiter häufig zeitlich stark beansprucht, ganz zu schweigen von den technischen Anforderungen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Solche wie auch immer gestalteten eingekauften Serviceleistungen sind in der Tendenz qualitativ höchst unterschiedlich. Ausgelagerte Teilaufgaben hinsichtlich der IT-Infrastruktur führen gerade in Fällen der Notwendigkeit schnellen Eingreifens oftmals zu schmerzhaften Verzögerungen, da Verfügbarkeit und Kenntnistiefe externer Dienstleister nicht immer der Schwere des Problems und auch nicht der Spezifikation der betroffenen Kanzlei entsprechen. Hinzu kommen Fragen der Flexibilität der eigenen IT-Ausstattung bei sich ständig wandelnden und erhöhenden Anforderungen an diese.

Somit erscheinen Cloudlösungen als sinnhafte Alternative für weniger technikaffine Kanzleien. Zunächst werden Kanzleien merklich zeitlich entlastet, da sich kanzleiintern der Wartungs- und Verwaltungsaufwand reduziert. Weitere Vorteile sind die Flexibilität und mobile Verfügbarkeit der Cloudlösung an 24 Stunden an 7 Tagen die Woche während 365 Tagen im Jahr (24/7/365). Diese maximale Verfügbarkeit ist gerade unter dem Gesichtspunkt moderner Arbeitszeitmodelle

ein nicht zu unterschätzender Faktor. Gleichzeitig dokumentiert die Kanzlei nach außen ihre Zukunftsorientierung, was – je nach Mandantenstruktur – ein durchaus nützliches Signal ist. Darüber hinaus sind diese Lösungen für die Nutzer meist transparent und kostenseitig nachvollziehbar definiert. Relevant ist in diesem Zusammenhang die Einhaltung höchster Sicherheitsstandards und Rechenzentrumsstandorte im Inland.

Zusammenfassend stellen Cloudlösungen gerade für weniger technikaffine Softwarenutzer eine sinnhafte Alternative zu Inhouse-Lösungen dar, um sich selbst von der teilweise zeitintensiven Auseinandersetzung mit Hardwarethemen zu entlasten und sich vollumfänglich auf das Kerngeschäft konzentrieren zu können. Allerdings sind gerade technikaffinere Nutzer nach wie vor mit Inhouse-Lösungen, die ausschließlich in der Verantwortung des Nutzers liegen, überaus sinnvoll ausgestattet. Letztendlich sind die persönliche Präferenz und die Sichtweise auf die eigene Kanzlei ausschlaggebend bei der Entscheidung für die eine oder andere Lösung. Moderne Software ist in beiden Varianten vollumfänglich nutzbar.



Simba

SOFTWARE

Quelle: Simba Computer Systeme GmbH
Zeppelinstraße 42 - 44, 73760 Ostfildern
Telefon +49 711 45 124 - 0
E-Mail: info@simba.de, www.simba.de



Rentenverwaltung im Familienbesitz

Die schuldbefreiende Übernahme der Pensionsverpflichtungen von beherrschenden Gesellschafter- Geschäftsführern

Ein Beitrag von René Koller, Betriebsw. bAV (FH)

Ziele des Unternehmers

Die GmbH soll ohne Pensionsverpflichtungen verkauft, liquidiert oder innerhalb der Familie übertragen werden. Die zu verkaufende GmbH soll von allen Verpflichtungen aus der Pensionszusage endgültig und fallabschließend befreit werden.

Übertragung auf einen Pensionsfonds als ersten Schritt

Durch die Übertragung der Verpflichtungen nach § 3/66 EStG wird in der Steuer- und Handelsbilanz eine entsprechende Verkürzung bzw. Bereinigung vorgenommen. Die GmbH schließt mit dem Pensionsfonds einen Versorgungsvertrag ab. Der Versorgungsberechtigte hat danach einen direkten Anspruch gegenüber dem Pensionsfonds, die GmbH ist aber weiterhin für die

Zusage „verantwortlich“. Bei einer aufsichtsrechtlichen Unterdeckung muss die GmbH grundsätzlich nachfinanzieren, hat aber gleichzeitig bei einer Überdeckung bzw. wenn kein Versorgungsberechtigter mehr da ist, das Recht auf Rückführung des Pensionsfondsvermögens.

Die Möglichkeiten für eine echte schuldbefreiende Übertragung als zweiten Schritt

Die echte schuldbefreiende Übertragung kann unmittelbar nach der Auslagerung auf den Pensionsfonds oder aber auch zu einem späteren, beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Die Übertragung der Verpflichtung wird im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels durchgeführt. Das Trägerunternehmen kann u.a. eine Kapital- oder eine Personengesellschaft sein.

Nachrichten

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hat sich hier für alle Beteiligten als einfachste Variante angeboten. Sie muss aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehen. Der Versorgungsberechtigte kann Gesellschafter sein. Sollte die Pensionsfondszusage eine Hinterbliebenenleistung vorsehen, darf der zweite Gesellschafter im Todesfall nicht aus der Pensionszusage berechtigt sein (Konfusion). Eine Alternative könnten die volljährigen Kinder oder andere beliebige Erben sein.

Der Gesellschaftszweck der GbR ist die Verwaltung des bestehenden Pensionsfondsvertrages mit der entsprechenden Zusage.

Hierbei handelt es sich nicht um ein Handelsgewerbe nach § 1 Abs. 2 HGB, sondern um ein gemeinsames Interesse der Familie. Erforderlich ist ein Vertrag zwischen der GmbH, dem Versorgungsberechtigten und der GbR über die schuldbefreiende Übertragung der Pensionsfondszusage. Der Pensionsfonds muss dem Schuldnerwechsel ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Alle Rechte und Pflichten aus der Pensionsfondszusage gehen auf die GbR über. Eine eventuelle Nachschussverpflichtung der Gesellschaft bei einer aufsichtsrechtlichen Unterdeckung des Pensionsfondsvermögens mit der Folge einer versicherungsförmigen Zwangsumstellung wird durch eine Übertragung auf eine Rentenverwaltung GbR grundsätzlich nicht vermieden. Die im Pensionsplan vorgesehene Möglichkeit der Teilkündigung erhöht jedoch die Flexibilität und den Handlungsspielraum der Gesellschaft sowie des Versorgungsberechtigten bei Beibehaltung des Kapitalvermögens im vollen Umfang. Auch bei Ableben des letzten Versorgungsberechtigten verbleibt das freiwerdende Kapital in der Familie.

Auch nach der Übertragung handelt es sich nach aufsichtsrechtlicher Bewertung weiterhin um eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des BetrAVG. Das klassische „Dreiecksverhältnis“ der bAV bleibt bestehen. Arbeitsrechtlich sind jedoch einige Dinge sehr individuell zu betrachten.

Das Wichtigste ist, dass es sich um Anwartschaften von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern oder bei bereits laufenden Rentenleistungen von ehemaligen, beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern handeln muss. Also jenen, die nicht unter das Betriebsrentengesetz fallen.

Steuerrechtlich ist anzumerken, dass der für die Auslagerung gestellte Antrag nach § 4e EStG nur einmal bei der Auslagerung gestellt werden muss. Die 10-Jahresverteilung nach der Übertragung verbleibt bei der abgebenden GmbH.

Durch die schuldbefreiende Übertragung auf die GbR wird kein steuerpflichtiger Vorgang ausgelöst, insbesondere findet kein Zufluss des vorhandenen Versorgungsvermögens bei der GbR oder bei dem Versorgungsberechtigten statt. Eine Meldepflicht an das Betriebsstätten-Finanzamt besteht ebenfalls nicht.

Mein Beratungs- und Umsetzungsprozess „der echten schuldbefreienden Übernahme der Pensionsverpflichtungen“, inklusive einer entsprechenden Haftungsübernahme, wird von einem erfahrenen, darauf spezialisierten Fachanwalt für Steuerrecht, Herrn RA Erwin Miller (bekannt durch den Prozess um das Thema Rentner-GmbH, BFH VI R18/13) begleitet und sichergestellt.



René Koller Betriebsw. bAV (FH)
für MENZE & MENZE
Oberstr. 42, 33602 Bielefeld
Mobil +49 172 36 15 451
E-Mail: rene.koller@hdi.de



Zufriedene Auszubildende

Auszubildende sind eine langfristige Antwort auf den Fachkräftemangel. Besonders kleine Betriebe setzen auf ihre Auszubildenden, wenn es um die Zukunft ihres Unternehmens geht. Daher ist es wichtig, ihnen eine gute und wertschätzende Arbeitsatmosphäre zu bieten.

Auszubildende sind begehrt – und viele von ihnen wissen das auch. Wie der Berufsbildungsbericht 2022 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) herausgefunden hat, steigt die Quote der Vertragsauflösungen analog zum Ausbildungsplatzangebot. Und je weniger Auszubildende es gibt, desto größer ist das Angebot auf dem Markt. Aufgrund dieses umkämpften Markts liegt der Ball bei den Unternehmen. Um zu verstehen, wie aktuelle Auszubildende gehalten und neue gewonnen werden können, lohnt sich ein Blick

auf ihre Bedürfnisse. Der Ausbildungsreport 2020 des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) stellt drei Punkte vor, die Auszubildenden besonders wichtig sind.

Behandeln Sie Ihre Auszubildenden korrekt.

89,6 Prozent der Auszubildenden, die nach eigener Aussage immer korrekt von ihren Ausbilderinnen und Ausbildern behandelt wurden, waren in der Folge auch mit der Ausbildung „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. Bei Azubis, die sich selten oder nie korrekt behan-



Nachrichten

delt fühlten, schrumpft diese Zahl auf 23,7 Prozent. Das zeigt: Je besser die Behandlung der Auszubildenden, desto zufriedener sind sie.

Bringen Sie Ihren Auszubildenden etwas bei.

Azubis Kaffee kochen lassen? Besser nicht. Der Anteil der zufriedenen Auszubildenden, die „immer“ oder „häufig“ ausbildungsfremde Tätigkeiten übernehmen müssen, liegt laut DGB-Report bei 60,4 Prozent. Demgegenüber steht eine Quote von 89 Prozent Zufriedenheit, wenn sich die Aufgaben mehrheitlich im Ausbildungsvertrag wiederfinden. Also: Bringen Sie Ihren Auszubildenden das bei, was sie wirklich lernen wollen. So sind sie nicht nur zufriedener, sondern bei einer möglichen Übernahme auch deutlich besser geschult.

Geben Sie Ihren Azubis ein Sprachrohr.

Auch Auszubildende wollen gehört werden und sich organisieren. Gibt es keine betriebliche Interessenvertretung, sinkt die Zufriedenheit von 78,8 Prozent auf 61,7 Prozent ab. Besonders markant: Der Anteil der „unzufriedenen“ und „sehr unzufriedenen“ Auszubildenden liegt in Betrieben mit Interessenvertretung bei nur 3,8

Prozent – diese Zahl steigt um mehr als das Doppelte (9,6 Prozent), wenn es keine solche Organisation gibt. Das zeigt: Betriebs- und Personalräte, Gewerkschaften und andere Formen der Interessenvertretung zählen bereits ab Berufsstart zu den zentralen Bedürfnissen der Auszubildenden. Korrekte Behandlung, ausbildungsbezogene Tätigkeiten und Vertretung der Interessen: Diese drei Punkte zeigen, dass Auszubildende vor allem ernst genommen werden möchten. Und genau das können Unternehmen als Trumpf einsetzen.

Seien Sie aufmerksam, fragen Sie Auszubildende nach ihren Meinungen und beteiligen Sie sie auch wirklich an Prozessen. Das wird nicht das Mitspracherecht bei Personalentscheidungen sein, das wohl auch kaum ein Azubi erwarten wird. Aber wenn es ein Problem gibt, können Sie Auszubildende nach ihren Lösungsansätzen fragen. So fühlen sie sich einerseits wertgeschätzt – und andererseits erleichtert Ihnen das womöglich sogar die Arbeit.

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 4-2022“



So unterstützt die AOK
Mehr Informationen gibt
es in der Broschüre
„Erfolgreich ausbilden“.
[aok.de/fk/bremen/
erfolgreich-ausbilden](https://aok.de/fk/bremen/erfolgreich-ausbilden)





beSt(e) Zeiten?!

Ein Beitrag von StB Dipl.-Fw. (FH) René Freiberg

Mit einer Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr zu seinem Start war es angekündigt, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (kurz beSt). Zum 1.1.2023 sollte es verpflichtend für alle Berufsträgerinnen und Berufsträger werden. Doch schon im Spätsommer zeichnete sich ab, dass die technische Umsetzung sich hinziehen wird und die notwendige Registrierung aller Betroffenen nicht vor diesem Stichtag realisiert werden kann. Erschwerend für die Praxis kam hinzu, dass eine Registrierung erst im Laufe des ersten Quartals 2023 in Aussicht gestellt wurde und dies in Staffeln nach Buchstaben. Für Kolleginnen und Kollegen mit laufenden Gerichtsverfahren empfahl die Bundessteuerberaterkammer, in deren Verantwortung die Umsetzung der gesetzlich geregelten Steuerberaterplattform liegt, das sogenannte neudeutsche Fast-Lane-Verfahren. Hierbei sollte eine bevorzugte Registrierung vor dem 1.1.2023 erfolgen, um eben zu gewährleisten, dass die gesetzlich verpflichtende Kommunikation mit dem Finanzgericht möglich ist. In eine Falle gerieten dann die Kolleginnen oder Kollegen, welche eben noch keine Registrierung hatten und Klage erheben oder Anträge, wie zum Beispiel einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, stellen wollten. Denn die Anwendung des beSt zum 1.1.2023 ist für den Berufsträger alternativlos, wie nun von einigen Finanzgerichten (so zum Beispiel Niedersächsisches FG, Gerichtsbescheid v. 10.2.2023 - 7 K 183/22) entschieden wurde. Wer sich also bis jetzt noch nicht registriert hat, der sollte dies schleunigst erledigen. Denn in die Lage zu kommen, mit dem Finanzgericht kommunizieren zu müssen, kann schneller gehen, als man denkt.

Doch die Registrierung hat auch ihre Tücken. Neben einem Personalausweis (alternativ bei nicht-deutschen Staatsbürgern der elektronische Aufenthaltstitel) bedarf es dann der AusweisApp2 und im Idealfall eines Kartenlesegerätes, mit dem der Ausweis ausgelesen werden kann. Bei beiden Ausweisformaten sollte die Chipfunktion freigeschaltet sein. Das Lesegerät sollte den Ausweis auslesen können. Geeignete Geräte können auf der Webseite der AusweisApp www.ausweisapp.bund.de gefunden werden. Auch dabei kann es zu Hürden kommen, wenn Treiber dazu noch extra installiert werden müssen (bspw. bei Lesegerät REINER SCT). Zudem ist eine Nutzung der miDentity von Datev parallel ebenfalls problematisch und führt zu Herausforderungen beim Übermitteln von Schriftsätzen. Die Datev empfiehlt ein Umstecken der jeweiligen Geräte.

Die Lösung mittels SmartPhone klingt dabei verlockend, doch sind hier auch technische Hürden (so die Verwendung im gleichen Netzwerk/WLAN) zu meistern. Es ist damit nicht mal schnell als Lesegerät geeignet.

Die Registrierung selbst über die Webseite der Steuerberaterplattform führt zu einem Zip-Ordner in welchem das benötigte Zertifikat enthalten ist. Aber Achtung: Es wird ein kryptisches Passwort erzeugt, was unbedingt ab-„gespeichert“ werden muss, da es an anderer Stelle wieder benötigt wird. Warum dieses Passwort dann nicht per E-Mail verschickt werden kann, erschließt sich nicht und macht auch diesen Schritt zur Falle, sollte hier unbedacht das Fenster geschlossen werden.

DStV-Bericht

Weiter geht es in der jeweiligen Kanzleisoftware, wobei auch hier unbedingt die jeweiligen Anleitungen ausgiebig Schritt für Schritt abgearbeitet sein wollen, damit das Ganze dann funktioniert. Eine Alternative zur Kanzleisoftware ist dann ein Basisclient namens COM Vibilia beSt. Über diesen ist eine Korrespondenz unabhängig von der Kanzleisoftware gegeben. Er bietet auch gerichtstaugliche Exportmöglichkeiten bei auftretender Streitigkeit mit dem Gericht über den fristgerechten Zugang von Schriftstücken.

Grundsätzlich ist die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Behörden sowie Kammern zu begrüßen. Dass der persönliche Personalausweis als einziges Medium für die Nutzung herangezogen wird, ist aus Praxissicht eher bedauerlich. Der elektronische Personalausweis oder der elektronische Aufenthaltstitel soll der digitalen Bürgerkommunikation dienen. Insofern zielt dabei die Funktion allein auf die Privatperson, um ihre Behördengänge im digitalen Zeitalter zu erledigen. Dabei bleibt es der Privatperson unbenommen und liegt insoweit auch allein in ihrer Verantwortung, sich mittels anderer Ausweispapiere (Pass, Führerschein) analog bei den Ämtern zu legitimieren.

In der Funktion als Steuerberater übt der Berufsträger jedoch seine Tätigkeit nicht als Privatperson aus, sondern es wird eine Dienstleistung für die Mandanten erbracht. Die Verantwortlichkeit für diese Leistung ist eine andere als in eigenen Angelegenheiten. Nunmehr einen elektronischen Ausweis des Bürgers als alleinige Legitimationsquelle in der Funktion des Steuerberaters zu bestimmen, kann der ihm zugewiesenen Funktion nicht gerecht werden. So ist die Wiederbeschaffung eines Ausweises nach Verlust oder Beschädigung nicht innerhalb kürzester Zeit möglich. Neben den Überlastungen der Bürgerämter benötigt auch die Bundesdruckerei für die Ausfertigung eines neuen Ausweises mehrere Wochen. Ein abgelaufener Ausweis funktioniert dann ebenso wenig, doch da bekommen Sie als Service schon mal den Hinweis durch die Bundessteuerberaterkammer mittels eines neuen Registrierungsbriefs. Diesen benötigen Sie, um dann den neuen Personalausweis auf der Plattform zu hinterlegen. Leider ist der Zugangsweg

mittels persönlichen Ausweises alternativlos geblieben. Dabei gibt es ja vergleichbare Lösungen bei den Anwälten mit beA oder der Berufsträgerkarte des Steuerberaters, welche schon mit der Vollmachtsdatenbank verknüpft ist. Übergangsweise kann zumindest bis Ende 2024 der Kammermitgliedsausweis zur Authentisierung genutzt werden. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (vgl. § 18 Abs. 2 StBPPV).

Es bleibt ein Hoffen und Bangen, dass Ausweis und Lesegerät funktionieren und die Daten auch beim Empfänger ankommen. beSt(e) Zeiten!

Nachrichtlich:

Bisher ist der elektronische Personalausweis mehr oder minder ein Flop. 2010 eingeführt haben in 2020 gerade einmal 7 % der Bundesbürger die Funktion genutzt. Nach wie vor ist nicht ersichtlich, was die Strategie des elektronischen Ausweises ist. So werden selbst auf der Webseite www.personalausweisportal.de bisher nur wenige Anwendungen benannt.

Final: BMF-Schreiben zum Nullsteuersatz für PV-Anlagen

Das Bundesministerium der Finanzen hatte erst kürzlich den Entwurf für das BMF-Schreiben zum Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Hierzu hatte der DStV Stellung genommen. Nun liegt das finale Schreiben vor. Dieses enthält einige erfreuliche Anpassungen auch einer DStV Anregung trat das BMF näher.

Für die Verwaltungsanweisung zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf die Tube gedrückt: Ende Januar gab es den ersten Entwurf, zu dem auch der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) Stellung genommen hatte (vgl. DStV-Info vom 8.2.2023). Einen Monat später folgte schon das finale BMF-Schreiben. Dieses erhält einige erfreuliche Ergänzungen und Anpassungen:

Hilfreiche Praxiserläuterungen

In der Praxis mehrten sich seit der Einführung des Nullsteuersatzes durch das Jahressteuergesetz 2022 Fragen. So etwa mit Blick auf die Besteuerung von Nebenleistungen. Das BMF-Schreiben benennt nun unter anderem typische Nebenleistungen, die das Schicksal ihrer Hauptleistung, konkret der Lieferung der PV-Anlage, teilen.

Im Vergleich zur Entwurfsfassung sind noch einige nützliche Beispiele hinzugekommen: So etwa die Übernahme der Anmeldung in das Marktstammdatenregister, die Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage, der Anschluss eines Zweirichtungszählers, die Bereitstellung von Gerüsten, die Lieferung von Befestigungsmaterial oder unter Umständen auch die Erneuerung des Zählerchranks (vgl. Abschn. 12.18 Abs. 1 Satz 4).

Ergänzende Vereinfachungsregelungen

Bereits der Entwurf des BMF-Schreibens sah vereinfachende Annahmen bei der Prüfung einzelner Tatbestände, z.B. mit Blick auf die konkreten Solarmodule und Speicher, die dem Nullsteuersatz unterliegen können, vor. Diese wurden im Zuge der Finalisierung des BMF-Schreibens nochmals überarbeitet und ergänzt.

Während der Entwurf noch vereinfachend unterstellte, dass Solarmodule mit einer Leistung von „500 Watt und mehr“ für netzgekoppelte oder stationäre Inselanlagen eingesetzt werden, hat das BMF in der finalen Version diesen Wert auf „300 Watt und mehr“ abgesenkt. Ferner hat das BMF etwa für PV-Anlagen mit einer Leistung von nicht mehr als 600 Watt weitere Nachweisvereinfachungen festgelegt (vgl. Abschn. 12.18. Abs. 7 UStAE).

Entnahme von Altanlagen aus dem Betriebsvermögen Der DStV hatte mit Blick auf das BMF-Entwurfsschreiben insbesondere die vorgesehene Einschränkung der Entnahme von Altanlagen aus dem Betriebsvermögen kritisiert (vgl. DStV-Stellungnahme S 02/2023). Der Entwurf sah eine Beschränkung dahingehend vor, dass eine Entnahme nur möglich sein sollte, wenn mindestens 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden.

Für diese restriktive Sicht fehlte aus Sicht des DStV eine Rechtsgrundlage. Er hatte daher Nachbesserung gefordert. Zwar hält auch das finale Schreiben im Grundsatz an der 90 %-Grenze fest. Jedoch wird die Voraussetzung etwas abgemildert. So soll in den Fällen, in denen ein Teil des erzeugten Stroms z.B. in einer Batterie gespeichert wird, davon auszugehen sein, dass der Betreiber mehr als 90 % des mit der Anlage erzeugten Stroms für unternehmensfremde Zwecke verwendet. Dies würde dann die Entnahme (zum Nullsteuersatz) ermöglichen.

DStV-Präsident Lüth mit MdB Tillmann im Gespräch zur steuerpolitischen Agenda 2023

Erste steuerliche Gesetzesvorhaben kündigten sich für 2023 an. DStV-Präsident Lüth trat frühzeitig mit MdB Tillmann in den Gedankenaustausch. Zudem brachte er erneut seine Sorgen zum Bürokratieaufwand bei der Besteuerung der Gaspreisbremse vor.

Bundesfinanzminister MdB Christian Lindner skizzierte im BMF-Monatsbericht 2/2023, wie er mit zwei Gesetzesinitiativen in 2023 die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken möchte. Auf der Agenda stehen: Steuerliche Wachstumsförderung sowie Steuermodernisierung und Steuerfairness. Eine Leerstelle bleibt: der mit der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2022 am 16. Dezember 2022 angekündigte, zeitnahe Gesetzentwurf zum Verfahren zur Besteuerung der Gaspreisbremse.

StB Torsten Lüth, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV), traf mit den unzähligen Fragen zur steuerlichen Administration in puncto Gaspreisbremse (vgl. DStV-News 01/2023) bei MdB StBin Antje Tillmann, finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU, auf sehr großes Verständnis. Sie waren sich einig, dass die Bundesregierung der Praxis insoweit – wie in Aussicht gestellt – zügig Anhaltspunkte geben müsse, was zu beachten sei.

Zur Steuervereinfachung warb Lüth erneut für einen Verzicht auf die Umsatzsteuerjahreserklärung von Betreibern kleiner Photovoltaik-Anlagen. Zudem sollten u.a. die Grenzen für die steuerliche Buchführungspflicht und die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung gleichlaufend erhöht werden. Die sich im Zuge der Gesetzesinitiative zur Steuerfairness andeutende Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen lehnte die DStV-Spitze nach wie vor nachdrücklich ab. In puncto Wachstumsförderung unterstützte Lüth die Ankündigungen von Lindner, attraktive Thesaurierungsmöglichkeiten und die Verlängerung degressiver Abschreibungsmöglichkeiten zu prüfen – beides seit Jahren Forderungen des DStV.



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), MdB StBin Antje Tillmann (Finanzpolitische Sprecherin CDU/CSU), RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin)

Verbändeforum IT tagte in Berlin

Zu seiner turnusmäßigen Frühjahrssitzung kam das Verbändeforum IT des DStV in diesem Jahr in Berlin in den Räumen des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V. zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete nach einem Impulsvortrag des Leiters des Berliner DATEV-Informationsbüros, Torsten Wunderlich, unter anderem die Frage, welche Herausforderungen, aber auch Chancen die Digitalisierung der Verwaltung für den Berufsstand bieten kann.

Jeder DStV-Mitgliedsverband hat die Möglichkeit, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin an der Arbeit des Verbändeforums IT mitzuwirken und Anregungen aus dem Mitgliederkreis zu IT-Themen in das Gremium zu tragen. So standen auf der jüngsten Sitzung etwa Praxisfragen zur neuen Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) sowie zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf der Tagesordnung. Zu aktuellen Themen rund um Fragen der Digitalisierung informiert das Verbändeforum IT regelmäßig unter anderem auch durch seine Newsletter unter www.stbdirekt.de.

Als Referent des Präsidiums nahm erstmals StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus an der Sitzung teil, der nach seiner Wahl ins DStV-Präsidium auch im Verbändeforum IT die Nachfolge von StB/vBP Dipl.-Bw. Franz Plankermann antrat.



DStV-Verbändeforum IT

Startschuss für neues Verzeichnis für Restrukturierungsbeauftragte

Um die Tätigkeit der Berufsangehörigen als Restrukturierungsbeauftragte und in der Sanierungsmoderation in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, ziehen der DStV und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) künftig an einem Strang. In einem ersten Schritt schafft die BStBK ein von den Steuerberaterkammern geführtes Verzeichnis. Über dieses sollen die zuständigen Restrukturierungsgerichte und zu einem späteren Zeitpunkt auch die Mandantenschaft die Möglichkeit erhalten, speziell fortgebildete Berufsangehörige zu finden.

Aus Sicht des DStV und der BStBK erfüllen diese Voraussetzungen insbesondere Steuerberaterinnen und Steuerberater mit der Qualifikation zum/zur „Fachberater/-in für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)“. Durch den erfolgreichen Besuch des Fachlehrgangs, die Leistungskontrollen und die Dokumentation von Praxisfällen haben sie ihre besondere Kompetenz nachgewiesen, die zudem durch regelmä-

ßige Fortbildungen in den Folgejahren gesichert wird. Das Verzeichnis soll durch die Steuerberaterkammern Hamburg, Düsseldorf, Nürnberg und Sachsen geführt werden. Der DStV weist alle entsprechend anerkannten Fachberaterinnen und Fachberater (DStV e.V.) auf die Möglichkeit hin, sich in das neue Verzeichnis aufnehmen zu lassen.

DStV-Präsident Lüth beim BMWK-Mittelstandsbeirat

Dr. Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, traf sich mit den Mitgliedern seines Mittelstandsbeirats. Schwerpunkte der Sitzung waren die Fachkräftesicherung und der Bürokratieabbau. StB Torsten Lüth brachte seine Praxisexpertise aus der Beratung von KMU ein und zeigte die Herausforderungen des Berufsstands durch den Fachkräftemangel auf.

Der Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der Freien Berufe (Mittelstandsbeirat) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) befasst sich mit der Lage und den Perspektiven kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie der Freien Berufe. Das Gremium berät den Bundesminister. Dem Beirat gehören unabhängige Persönlichkeiten an, die aufgrund ihrer praktischen und fachlichen Erfahrung in mittelstandspolitischen Fragen besonders geeignet sind. Seit 1956 treffen sich die jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode benannten Mitglieder des Beirats in der Regel zweimal im Jahr. Das BMWK berief StB Torsten Lüth in dieser Legislaturperiode in den Mittelstandsbeirat.

Ursachen des Fachkräftemangels und Handlungserfordernisse

In der ersten Beiratssitzung in 2023 stellte Prof. Dr. Michael Hüther, Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e.V., die Herausforderungen der Fachkräftesicherung vor dem Hintergrund der Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität, der Demografie und weltweiter Krisen dar. Gleichfalls stellte die Arbeitsgruppe Fachkräftesicherung des BMWK-Mittelstandsbeirats ihre Ideen vor. Große Unterstützung fand die Forderung der Arbeitsgruppe Fachkräftesicherung, die Berufsorientierung an den Schulen auszubauen. Dies müsse in den Schulgesetzen der Länder verankert werden.

Auch über ein duales Berufsorientierungsjahr wurde diskutiert. Lüth strich heraus, dass die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland für die kleinen und mittleren Steuerkanzleien wenig erfolgversprechend sein dürfte, da die steuerliche Materie sehr gute Deutschkenntnisse erfordere. Er forderte eine engagierte Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Stärkung der Fachkräfte im Inland.



Die Mitglieder des BMWK-Mittelstandsbeirats

Vorschläge zum Bürokratieabbau

Beim Bürokratieabbau geht das BMWK neue Wege: Mit dem Instrument des Praxis-Checks sollen Hindernisse eines konkreten Investitionsvorhabens identifiziert und Lösungsansätze formuliert werden. Das BMWK hat erstmals einen Praxis-Check zum Thema „Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen im gewerblichen Bereich“ durchgeführt. Die erkannten Hemmnisse sollen zeitnah abgebaut werden.

Lüth schilderte, wie aufwendig die Umsetzung der als bürokratiearm angekündigten Energiepreispauschale im Kanzleialltag war. Mit der Besteuerung der Dezemberhilfe-Gas und der Gaspreibremse sei ein noch größeres Bürokratiemonster zu erwarten, bei dem Aufwand und Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis stehen dürften. Erneut solle hier der soziale Ausgleich über das Steuerrecht geregelt werden. Auch die inzwischen regelmäßig zu kurzen Beurteilungsfristen bei Gesetzesvorhaben führten vielfach zu unpraktikablen Regelungen. Hier müsse auf die Expertise der Fachleute frühzeitiger und deutlicher gehört werden.

DStV-Präsident Lüth sensibilisiert BMF-Spitzenvertreter für Belange des Berufsstands

Bürokratieabbau, Digitalisierung, SAFE – die Agenda für die persönlichen Begegnungen war lang. In sehr positiver Atmosphäre erörterten die Gesprächspartner die Themen eingehend und von gegenseitigem Verständnis geprägt.

MdB Katja Hessel, parlamentarische BMF-Staatssekretärin, empfing DStV-Präsident StB Torsten Lüth zum Jahresauftaktgespräch. Im Fokus standen die geplanten Gesetzesinitiativen zur steuerlichen Wachstumsförderung sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness. Lüth begrüßte den Vorstoß des BMF und warb für einen ambitionierten Bürokratieabbau. Dazu zählte für ihn etwa ein Verzicht auf die Umsatzsteuerjahreserklärung von Betreibern kleiner Photovoltaik-Anlagen.

Ein kräftiger Schub bei der Digitalisierung könnte bürokratische Hemmnisse ebenfalls reduzieren. Lüth forderte den bundesweiten Einsatz von datenschutzsicheren Cloud-Lösungen bei Betriebsprüfungen und die Umsetzung des Digitalisierungsprojekts „RaBe“ (Referenzierung auf Belege). Vor Jahren von der Finanzverwaltung begonnen, müsse die Zielgerade hier endlich erreicht werden.

Bürokratisches Gift für die Praxis dürften hingegen die sich andeutende Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen und die Besteuerung der Gaspreisbremse werden. Lüth zeigte mögliche Herausforderungen auf und warnte nachdrücklich davor, die Praxis zu überfordern.

Stärkung des Berufsstands bei EU-Gesetzgebung geboten

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung (SAFE) nähert sich rasant. Negative Vorzeichen aus Brüssel veranlassten Lüth jüngst, sich mit einem Brandbrief an Bundesfinanzminister MdB Christian Lindner zu wenden. Lüth legte eindrücklich dar, wie dem Berufsstand durch die europäische Gesetzgebung immer wieder herbe Nachteile drohten.



DStV-Präsident StB Torsten Lüth im Gespräch mit MdB Katja Hessel (Parlamentarische Staatssekretärin, BMF)



Ein konstruktives Gespräch hatte DStV-Präsident Lüth auch mit dem neuen Leiter der BMF-Steuerabteilung MD Dr. Nils Weith

DStV-Bericht

Ein Lichtblick ist der Beschluss des Deutschen Bundestags zum Hinweisgeberschutzgesetz (BR-Drs. zu 20/23). Der Deutsche Bundestag forderte darin die Bundesregierung u.a. auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass bei EU-Rechtsakten der besonderen Bedeutung der Steuerberater als Organe der Rechtspflege angemessen Rechnung getragen wird. Lüth rief Lindner in seinem Schreiben dazu auf, dem Appell des Bundestags zu folgen.

Zugleich nutzte Lüth das erste Gespräch mit dem neuen Leiter der BMF-Steuerabteilung, MD Dr. Nils Weith, u.a. dazu, die Situation in Brüssel zu schildern. Weith war bestens auf das Kennenlernen vorbereitet. Er zeigte großes Verständnis für die Belange der Steuerberaterschaft und Entgegenkommen. Die beiden Spitzenvertreter berieten auf Basis des Brandbriefs an Lindner mögliche Maßnahmen zur Stärkung des Berufsstands als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege und als Faktor zum Aufschwung des deutschen Mittelstands.

ANZEIGE

Keine Kapazitäten frei für die Verfahrensdokumentation?

Wir sind Ihr **professioneller Partner**
für **Verfahrensdokumentationen**.

PROFITIEREN SIE VON UNSEREM SERVICE:

- ▶ Erstellung und dauerhafte Pflege der gesamten Verfahrensdokumentation Ihres Mandanten
- ▶ Entlastung Ihrer Kanzlei
- ▶ Prozessoptimierung bei Ihrem Mandanten – für effiziente Arbeitsweisen auch in der vorbereitenden Buchhaltung
- ▶ Enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen, dem Mandanten und uns über eine moderne Kommunikationsplattform
- ▶ Komfortableres Arbeiten für Sie durch optimierte Prozessabläufe beim Mandanten

10 % Rabatt
mit dem Code **Magazin23-stbv**
(gültig bis 31.12.2023)

Verfahrens **Doku24** .de

bis zu
50% BAFA-
Förderung
**Jetzt staatlichen
Zuschuss sichern.**

Umsatzsteuer im Fokus: DStV-Präsident mit BMF-Abteilungsleiter im Gespräch

Die Abteilung für Zoll, Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern des BMF hat seit Mitte Januar einen neuen Leiter – MD Dr. Armin Rolfink. DStV-Präsident StB Torsten Lüth nutzte das persönliche Kennenlernen, um mit ihm aktuelle umsatzsteuerliche Herausforderungen zu besprechen, darunter die Einführung der eRechnung für inländische B2B-Umsätze.

Umsatzsteuerinteressierte kommen aktuell nicht an dem Thema „elektronische Rechnung (eRechnung) für inländische B2B-Umsätze“ vorbei. Lüth und Rolfink waren sich einig, dass eine zügige Einführung sämtlichen Betroffenen zugutekommt. Dennoch braucht die Implementierung eine sorgfältige Planung. Ein Kuddelmuddel, wie beim Kassengesetz hilft schließlich niemandem, wie Lüth betonte. Um auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei dem Projekt abzuholen, regte Lüth an, den Start ggf. um ein Jahr zu verschieben. Auch mögliche bürokratische Entlastungen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer waren Gesprächsthema. Insbesondere, da nach dem eingeführten Nullsteuersatz für die Lieferung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) vermehrt Betreiber solcher Anlagen von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen dürften. Lüth regte – wie seit letztem Sommer – an, auf die jährlich abzugebende Umsatzsteuerjahreserklärung zu verzichten. Rolfink zeigte eine gewisse Sympathie für den Vorstoß – nicht nur in Bezug auf PV-Anlagenbetreiber.



DStV-Präsident StB Torsten Lüth im Gespräch mit BMF-Abteilungsleiter MD Dr. Armin Rolfink

Für das BMF nahmen außerdem BMF-Unterabteilungsleiterin MDgin Koszinowski, BMF-Referatsleiterin MRin Dr. Grün sowie BMF-Referatsleiter RD Bläsing an dem Austausch teil. DStV-Präsident Lüth begleiteten DStV-Geschäftsführerin RAin/StBin Sylvia Mein sowie DStV-Referatsleiterin für Steuerrecht Daniela Ebert, LL.M.

BMJ-Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau: DStV-Forderung hat hohe Priorität!

Das BMJ hat die Ergebnisse der Umfrage unter Verbänden zum Bürokratieabbau veröffentlicht. In dem Bericht sind die Einzelvorschläge kategorisiert und priorisiert dargestellt. Einer DStV-Forderung wurde besonders hohe Priorität zugewiesen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hatte im Februar 2023 an der Umfrage des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Bürokratieabbau teilgenommen und neun wesentliche, für kleine und mittlere Kanzleien zentrale Forderungen adressiert (vgl. DStV-Info vom 23.02.2023). Nun hat das BMJ die Auswertungen des Statistischen Bundesamts veröffentlicht.

Sechs DStV-Vorschläge für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen geeignet

Um zu identifizieren, welche Vorschläge das größte Entlastungspotenzial aufweisen, hat das Statistische Bundesamt 442 Vorschläge von 57 Verbänden in einem Folgeprozess aufbereitet, 5 Kategorien zugeordnet und priorisiert. Sechs DStV-Themen wurden der Kategorie 1

DStV-Bericht

„Potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem weiteren Bürokratieentlastungsgesetz („BEG IV“)“ zugewiesen. Die Vorschläge in dieser Kategorie zeichnen sich dadurch aus, dass ein klarer Bezug zu einer bestehenden Rechtsnorm und ein konkreter Lösungsansatz durch Rechtsetzung erkennbar sind.

Hier im Überblick die Priorisierung der DStV-Vorschläge in Kategorie 1:

- Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen und Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer (Rang 3)
- Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen (Rang 27)
- Erklärungsspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen (Rang 42)
- Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren (Rang 43)
- Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer (Rang 46)
- Verzicht auf Anzeigepflicht für nationale Steuer-gestaltungen (Rang 89)

DStV-Vorschlag zu Buchführungsgrenzen: besonders hohe Priorität

Besonders erfreulich ist die Einstufung des DStV-Vorschlags zur Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen auf 1.000.000 € Jahresumsatz bzw. 100.000 € Jahresgewinn bei gleichzeitiger Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer auf 1.000.000 € Jahresumsatz. Diesem wurde vom Statistischen Bundesamt mit der Erfassung unter „Rang 3“ in Kategorie 1 eine besonders hohe Priorität zugewiesen. Bereits seit Jahren setzt sich der DStV für die Anhebung dieser Grenzen ein, um Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Es bleibt abzuwarten, ob eine Umsetzung nun in greifbare Nähe rückt. Der DStV wird sich hierfür weiter einsetzen.

Die DStV-Forderung zur Umsatzsteuer findet sich auch in aktuellen steuerpolitischen Forderungen wieder: Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU hat jüngst in einem Antrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutsch-

land durch Bürokratieabbau (BT-Drs. 20/6408) eine deutliche Anhebung der Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 1.500.000 € angeregt.

Kategorisierung der weiteren DStV-Vorschläge

Die drei weiteren DStV-Forderungen wurden den Kategorien 2, 4 und 5 zugeordnet: Der DStV-Vorschlag zur Einführung einer Bagatellgrenze für Korrekturrechnungen beim Kurzarbeitergeld wurde innerhalb der Kategorie 2 „Prüferfordernis, ob mit entsprechender gesetzlicher Regelung oder mit einer untergesetzlichen Maßnahme die Rahmenbedingungen für Verfahrensverbesserungen geschaffen werden können“, mit Rang 12 priorisiert.

Unter Kategorie 4 „Weitergabe der Vorschläge an außerhalb der Bundesregierung zuständige Stelle zur Prüfung (z.B. Bundesländer, EU, Selbstverwaltungsorganisationen)“ wurde der DStV-Vorschlag zur EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung („SAFE“) erfasst.

In die Kategorie 5 „Weiterentwicklung von Werkzeugen und Methoden der besseren Rechtsetzung“ hat die DStV-Anregung zur Weiterentwicklung der „One in, one out“-Regelung hin zu einem „One in, two out“-Prinzip Eingang gefunden. Die Vorschläge der Kategorien 4 und 5 wurden nicht priorisiert.

Der vollständige Bericht ist auf der Homepage des BMJ veröffentlicht: www.bmj.de

Die Einführung der obligatorischen eRechnung rückt näher

Das BMF hat einen Diskussionsentwurf zur Einführung der obligatorischen eRechnung für inländische B2B-Umsätze veröffentlicht. Der DStV hat Stellung genommen. Aus seiner Sicht ist es wichtig, gleich zu Beginn auch das anschließend geplante Meldesystem im Blick zu haben.

Eile mit Weile – so könnte man den Ratschlag des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) ans Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Blick auf die Pläne zur Einführung der obligatorischen eRechnung zusammenfassen. Aktuell befinden sich parallel zwei Züge auf dem Gleis, wenn es um das Thema eRechnung geht: So sieht der Vorschlag der europäischen Kommission VAT in the digital age (Vida) unter anderem eine Pflicht zur eRechnung in Kombination mit einem Meldesystem vor. Da nicht klar ist, wie lange die Abstimmungen dauern werden, plant Deutschland davon losgelöst auch hierzulande die Implementierung eines eRechnungssystems. Zeitlich nachgelagert käme dann ein Meldesystem zur umsatzsteuerlichen Betrugsbekämpfung hinzu. In seiner DStV-Stellungnahme S 03/2023 gab der DStV ergänzende Hinweise. Er betonte auch die besondere Rolle des steuerberatenden Berufsstandes bei der Umsetzung des später geplanten Meldesystems. Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen zwingend unmittelbar in den Datenstrom zwischen Steuerpflichtigen und den später meldenden eRechnungs-Plattformen eingebunden sein.

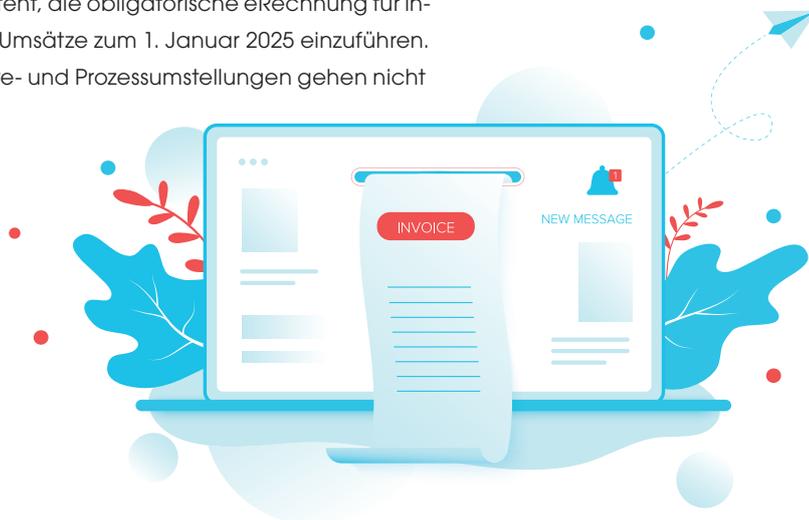
Zeitplan für die Einführung

Zur Diskussion steht, die obligatorische eRechnung für inländische B2B-Umsätze zum 1. Januar 2025 einzuführen. Klar ist: Software- und Prozessumstellungen gehen nicht

von heute auf morgen. Daher sollte ausreichend Zeit zwischen Gesetzesverkündung und Inkrafttreten der Neuregelung zur Verfügung stehen. Weniger als zwölf Monate Umstellungszeit sieht der DStV kritisch. In einem solchen Fall sollten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Schonfrist erhalten, bis sie selbst eRechnungen ausstellen müssen. Damit würden jedoch Abgrenzungsfragen einhergehen. Abhilfe könnte ein grundsätzlich etwas späteres Inkrafttreten schaffen. Dann verpflichtend für alle.

Besonderheit: umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (§ 19 UStG) weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus. Entsprechend hat der Leistungsempfänger kein Recht auf Vorsteuerabzug. Der DStV weist frühzeitig darauf hin, dass eine Einbeziehung in das im nächsten Schritt geplante Meldesystem daher sachlich kaum zu rechtfertigen sei. Insofern sollte es ausreichen, wenn Kleinunternehmer lediglich den Empfang von eRechnungen sicherstellen, vom Ausstellen eigener eRechnungen jedoch befreit bleiben. Andernfalls würde die mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigte bürokratische Vereinfachung konterkariert.



ZuFinG: DStV für noch mehr Flexibilität bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Der jüngst veröffentlichte Entwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes hält besonders für Start-ups viele Verbesserungen bereit. Doch auch kleinere und mittlere Unternehmen sollen profitieren. Der DStV hat geschaut, wo der Gesetzgeber dafür noch nachschärfen kann.

Moderner, leistungsfähiger, attraktiver: Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz lassen sich in der Tat nicht nur starke Worte, sondern auch ein Potpourri an guten gesetzlichen Maßnahmen verbinden. Leider haben es nicht alle von Bundesminister Christian Lindner im Juni 2022 mittels eines Eckpunktepapiers vorgestellten Vorhaben in den Gesetzentwurf geschafft. Die Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste ist bedauerlicherweise bislang nicht enthalten.

Ebenso sind momentan nicht alle Regelungen dafür ausgelegt, neben Start-ups auch kleine und mittlere Unternehmen weiter zu stärken. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat in seiner Stellungnahme S 04/23 daher insbesondere mit Blick auf die Neuregelungen zu den Mitarbeiterkapitalbeteiligungen weiteres Verbesserungspotenzial aufgezeigt.

Mehr Flexibilität bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen schaffen

Ein zentraler Bestandteil des Gesetzentwurfs sind Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Gerade für junge Unternehmen ein wichtiges Instrument, sich als Arbeitgeber attraktiver und wettbewerbsfähiger im internationalen Umfeld zu positionieren. Hierfür sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert werden. U.a. ist eine Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags auf 5.000 € geplant.

Zugleich soll die steuerliche Begünstigung jedoch künftig nur noch für Vermögensbeteiligungen gelten, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der DStV befürchtet, dass die positiven Effekte aus der Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags damit unmittelbar konterkariert werden.

Auch greift der Freibetrag nur, wenn die Beteiligung nahezu allen Arbeitnehmern offensteht. Es ist in der Praxis aber eher unüblich, dass Unternehmen alle Mitarbeiter gleichermaßen binden wollen. Der DStV schlägt daher u. a. vor, diese zusätzlichen Hürden abzubauen, um die Attraktivität des Instruments für Start-ups wie auch für KMU deutlich zu steigern.

Gesonderten Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungsverluste abschaffen

Das o.g. Eckpunktepapier sah vor, den gesonderten Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungsverluste abzuschaffen. Diesem Vorhaben steht der DStV positiv gegenüber. Die Regelung – wonach Verluste aus der Veräußerung von Aktien allein mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen – ist bereits aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen. Zudem kann nach Auffassung des DStV ein solches Verlustverrechnungsverbot durchaus dazu beitragen, dass Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen als unattraktiver wahrnehmen.

Der DStV würde es daher sehr begrüßen, wenn die ursprünglichen Pläne aus dem Eckpunktepapier, die Aktien- und Vermögensanlage steuerlich attraktiver zu gestalten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren doch noch aufgenommen werden.

Weitere Informationen zum Zukunftsfinanzierungsgesetz und zum Eckpunktepapier finden sich auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums.

Wirtschaftsausschuss des EU-Parlaments stimmt über Initiativbericht zu Pandora Papers ab

Der Wirtschaftsausschuss des EU-Parlaments hat über den Initiativbericht zu den Lehren aus den Pandora Papers abgestimmt. Kritisch ist aus Sicht des DStV, dass der Berufsstand erneut mit der Vermittlung von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung in Verbindung gebracht wird.

Mit der Veröffentlichung der Pandora Papers im Oktober 2021 durch das International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) entbrannte in Brüssel eine neue Debatte über die Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung. So war es wenig überraschend, dass im Oktober 2022 ein Berichtsentwurf zu den Lehren aus den Pandora Papers und anderer Enthüllungen unter Federführung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments veröffentlicht wurde.

Inzwischen hat der ECON-Ausschuss über den Entwurf des Berichterstatters Niels Fuglsang (S&D, Dänemark) abgestimmt. Darin fordern die EU-Abgeordneten die EU-Kommission nachdrücklich auf, einen Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung (SAFE) zu verabschieden. Im Gegensatz zu den bisherigen Verlautbarungen der EU-Kommission findet

sich in den Forderungen des EU-Parlaments allerdings keine Beschränkung auf einen Drittstaatenbezug. Ohne eine solche Beschränkung auf Steuergestaltungen in Verbindung mit Ländern außerhalb der EU, würden sich die zusätzlichen Melde- und Registrierungs-pflichten jedoch vervielfachen. Die geplante Richtlinie soll nach dem Willen der Mehrheit der Ausschussmitglieder zudem die konsequente Durchsetzung von Maßnahmen gegen die Vermittler (engl. Enablers) von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung ermöglichen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) kritisiert, dass sogenannte Intermediäre, zu denen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Deutschland zählen, mit der Vermittlung von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung in Verbindung gebracht werden. Dabei halten Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege in Deutschland ihre Mandanten auf dem rechtschaffenen Pfad des bestehenden Steuerrechts. Die Einschätzung des Wirtschaftsausschusses und die damit einhergehende Forderung nach noch schärferen Maßnahmen wird daher weder dem Berufsstand noch seiner Berufsauffassung gerecht.

Der DStV unterstützt zwar ausdrücklich geeignete und verhältnismäßige Instrumente im Kampf gegen Steuerdelikte. Allerdings bestehen zugleich große Zweifel an der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Legislativvorschlags zu SAFE. Aufgrund der Intervention der German Tax Advisers hebt der Berichtsentwurf dagegen das bereits bestehende Verbot für Wirtschaftsprüfer hervor, Beratungsdienstleistungen einschließlich Steuerberatung für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erbringen. Im ursprünglichen Berichtsentwurf war die EU-Kommission noch aufgefordert worden, Maßnahmen für eine klare Trennung von



Abstimmung im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments zu den Lehren aus den Pandora Papers und anderer Enthüllungen

DStV-Europa

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Finanz- oder Steuerdienstleistern vorzuschlagen. Daraufhin hatten die German Tax Advisers in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsprüferordnung (EU (537/2014)) bereits ein Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vorsieht. Eine weitere Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen sei daher unverhältnismäßig. Der DStV begrüßt, dass diese Position der German Tax Advisers im Bericht Berücksichtigung gefunden hat.

Zudem sprechen sich die EU-Parlamentarier dafür aus, die neu geschaffene Europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.

Grundsätzlich teilt der DStV diese Forderung. Allerdings sollten die Kompetenzen der AMLA nicht unverhältnismäßig in die nationalen Aufsichtsstrukturen der Mitgliedstaaten und in das Selbstverwaltungsrecht des Berufsstands eingreifen.

Der DStV kritisiert weiterhin, dass der Bericht die Grenzen der beruflichen Selbstverwaltung hervorhebt. Eine solche Pauschalkritik an einem bewährten System wie der Selbstverwaltung ist aber nicht angebracht. Nach der Annahme im ECON-Ausschuss soll Anfang Mai im Plenum des EU-Parlaments über den Initiativbericht abgestimmt werden.

Selbstverwaltung nicht dem Kampf gegen Geldwäsche opfern

In einem Schreiben an EU-Abgeordnete und andere Stakeholder fordern die German Tax Advisers unter anderem den vollständigen Erhalt der beruflichen Selbstverwaltung. Insbesondere wehren sie sich gegen eine nationale Fachaufsicht ausschließlich für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die jüngsten Entwicklungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Anti-Geldwäsche-Paket nahmen der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V., StB Torsten Lüth, und StB Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, zum Anlass, sich in einem gemeinsamen Schreiben der German Tax Advisers an zuständige Europaabgeordnete und hochrangige Vertreter der EU-Kommission zu wenden. Eine zentrale Forderung der German Tax Advisers ist der Erhalt des Selbstverwaltungsrechts der Steuerberater und die Gleichbehandlung mit anderen freien Berufen.

Der Standpunkt des EU-Rats ist dagegen ein anderer. Die Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, eine nationale Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterkammern stützen zu wollen. Eine solche Fachaufsicht könnte im geplanten Bundesfinanzkriminalamt angesiedelt werden. Dies würde jedoch einen wesentlichen Einschnitt in den Kernbereich der funktionellen Selbstverwaltung der jeweiligen Kammern

bedeuten, die bisher lediglich der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegen. Mit dem Selbstverständnis eines unabhängigen Berufs wäre eine solche Beschränkung jedenfalls unvereinbar. Inwieweit durch eine solche Maßnahme ein Mehrwert im Kampf gegen Geldwäsche geschaffen wird, ließen die Mitgliedstaaten zudem unerwähnt.

Notare, Rechtsanwälte und andere unabhängige Rechtsberufe sollen dagegen vom fragwürdigen Segen einer Fachaufsicht verschont bleiben. Faktisch wären somit allein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer fachaufsichtsgebunden. Eine solche Unterteilung würde jedoch eine willkürliche und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der selbstverwalteten Berufe in Deutschland darstellen. Zudem unterstellt sie zu Unrecht, dass die Steuerberaterkammern, im Gegensatz zu den Kammern der anderen Berufe, ihrer Aufsichtsfunktion im Bereich der Geldwäschebekämpfung nicht oder nur unzureichend nachkämen.

EU-Parlament verabschiedet Rechtsrahmen für Kryptowerte

Das EU-Parlament hat die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) verabschiedet. Der DStV begrüßt, dass damit ein europäischer Rechtsrahmen geschaffen wird, der weitere Innovationen auf einer sicheren und soliden Grundlage ermöglicht.

Im November vergangenen Jahres war mit FTX die einst drittgrößte Kryptobörse der Welt eingebrochen. Die Insolvenz von FTX verdeutlichte die Risiken eines nicht regulierten Kryptomarktes. Um solche Skandale in Zukunft zu vermeiden, hat das EU-Parlament mit MiCA nun gemeinsame Regeln für Kryptodienstleister in Europa verabschiedet. In Zukunft benötigen Anbieter von Kryptodienstleistungen eine Zulassung, um in Europa ihren Geschäften nachgehen zu können. Diese Zulassung ist von den nationalen Finanzaufsichtsbehörden innerhalb von drei Monaten nach der Beantragung auszustellen. Hat ein Unternehmen die Lizenz eines EU-Mitgliedstaates erhalten, so darf es im gesamten EU-Raum aktiv sein. Um Geldwäscherisiken entgegenzuwirken, soll die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ein öffentliches Register für nicht konforme Anbieter von Kryptodienstleistungen einrichten, die ohne Genehmigung in der EU tätig sind.

MiCA verpflichtet Kryptodienstleister zudem, ein sog. „Whitepaper“ mit detaillierten Informationen zum Emittenten und zum ausgegebenen Kryptowert zu veröffentlichen. Das Whitepaper muss auf der Website des entsprechenden Anbieters veröffentlicht werden und muss so lange dort verfügbar sein, wie der jeweilige Kryptowert Kunden angeboten wird. Zudem soll es auch Informationen über den Energieverbrauch der ausgegebenen Assets enthalten. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollen gemeinsam in den nächsten 12 Monaten Entwürfe technischer Regulierungsstandards für Nachhaltigkeitsindikatoren ausarbeiten und diese an die EU-Kommission übermitteln. Zuvor war in Brüssel darüber debattiert worden, ob energieintensive Kryptowährungen in der EU verboten



Die EU-Kommissarin für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und die Kapitalmarktunion Mairead McGuinness (Irland/EVP) während der Debatte zu MiCA im Plenum des EU-Parlaments

werden sollten. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. begrüßt, dass MiCA einen umfassenden Rechtsrahmen für den europäischen Kryptomarkt schafft. Für den Berufsstand ist ein eindeutiger Rechtsrahmen hilfreich, um Mandanten, die auf dem Kryptomarkt aktiv sind, qualifiziert beraten zu können. Durch die Einführung der Meldepflicht werden die Mitgliedstaaten zudem Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung besser aufdecken und bekämpfen können.

Die „Digital Working Group“ der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) befasste sich auf ihrer letzten Sitzung mit den Auswirkungen von MiCA auf kleine und mittlere Kanzleien sowie auf KMU. Dabei diskutierte die Gruppe darüber, wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre Mandanten, die auf dem Kryptomarkt investieren, bestmöglich beraten können und welche Chancen und Risiken sich daraus für den Berufsstand ergeben. In diesem Zusammenhang wurde auch darüber debattiert, wie es kleinen und mittleren Kanzleien (SMPs) in Zukunft gelingen kann, junge Talente zu rekrutieren, die insbesondere KMU zum Thema Kryptowährungen beraten können. Nach der Verabschiedung durch das Plenum des EU-Parlaments muss die Verordnung nun noch vom EU-Rat gebilligt werden, bevor sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird und 20 Tage später in Kraft tritt. Bereits im Juni des vergangenen Jahres wurde im interinstitutionellen Trilog eine vorläufige Einigung über MiCA erzielt.

Erfolg für DStV: Keine EU-Mindeststrafen bei Verstößen gegen Anzeigepflichten

Die Mitgliedstaaten haben sich im Rat der EU auf einen gemeinsamen Standpunkt zur 8. Richtlinie über die Zusammenarbeit der Behörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8) verständigt. In dem Zusammenhang haben die Mitgliedstaaten dem Vorschlag der EU-Kommission für die Einführung überhöhter EU-Mindeststrafen bei bestimmten Verstößen gegen die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen eine Absage erteilt. Ein Erfolg für den DStV.

Im Dezember 2022 hatte die EU-Kommission ihren Vorschlag für die 8. Richtlinie über die Zusammenarbeit der Behörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8) veröffentlicht.

1. EU-Mindeststrafen

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) berichtete über die darin enthaltene hohe Strafandrohung für Steuerberater bei bestimmten Verstößen gegen die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen (§ 138d ff AO). Diese Mindeststrafen sahen im Vergleich zu den bestehenden Regelungen in Deutschland eine teilweise Vervielfachung des Sanktionsmaßes vor. In seiner Stellungnahme hatte der DStV sich deshalb vehement gegen die Einführung von EU-Mindeststrafen gegen die beratenden und prüfenden Berufe ausgesprochen. Zudem hatte sich DStV-Präsident StB Torsten Lüth in einer Videobotschaft gegen die Einführung solcher EU-Mindeststrafen gewandt.

Unter schwedischem Ratsvorsitz folgte der Rat der EU nun der Position des DStV. Anstelle überhöhter EU-Mindeststrafen sollen die Mitgliedstaaten nun wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen einführen. Damit dürfte wenig Veranlassung bestehen, die bisherigen Regelungen in Deutschland wesentlich abzuändern.

2. Neue Bestimmungen zu DAC 8

Der gemeinsame Standpunkt des Rates zu DAC 8 sieht insbesondere die Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Informationsaustauschs auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und E-Geld vor. Der Rat hat sich dabei auf gemeinsame Meldestandards für diese Anbieter geeinigt.

Zudem wird künftig der Austausch steuerbezogener Informationen in Bezug auf grenzüberschreitende Steuervorbescheide für sog. wohlhabende Einzelpersonen vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst sein. Dies gilt auch für den automatischen Austausch von Informationen über Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden.

Schließlich werden auch die Vorschriften über die Meldung und Übermittlung der Steueridentifikationsnummer (TIN) nachgebessert. Damit sollen die Steuerbehörden die jeweiligen Steuerpflichtigen leichter ermitteln können.

BFH-Entscheidungen

StBdirekt – Das kostenlose Serviceportal für Mitglieder

Mit dem Mitgliederinformationsmedium StBdirekt bieten der DStV und die Steuerberaterverbände ihren Mitgliedern die Möglichkeit, kostenlos und zeitnah Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen und weiteren berufsbezogenen Themen zu erhalten.

BFH v. 11.05.2023, VIII S 3/23, Beschluss

Ablehnungsgesuch eines nicht vertretenen Anhörrungsrügeföhrers

Leitsätze

NV: Ein Ablehnungsgesuch ist nicht gemäß § 62 Abs. 4 FGO als unzulässig zu verwerfen, wenn es im Hinblick auf eine Anhörrungsrüge vorgebracht wird, deren Erhebung dem Vertretungszwang nicht unterliegt. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Anhörrungsrüge gegen einen ablehnenden BFH-Beschluss zur Gewährung von Prozesskostenhilfe richtet.

Verfahrensgang BFH, VIII B 124/22 vom 27.12.2022, Vorschriften FGO § 62 Abs. 4, § 51, § 133a, § 142, ZPO § 42, § 44 Abs. 3, § 45, § 114 Abs. 1 Satz 1

BFH v. 03.05.2023, IX B 10/22, Beschluss

Nichtzulassungsbeschwerde: Zulassung zur Fortbildung des Rechts – Anforderungen an die Begründung

Leitsätze

NV: Die Darlegung des Zulassungsgrunds der Erforderlichkeit einer Entscheidung des BFH zur Fortbildung des Rechts verlangt substantiierte Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer hinreichend bestimmten – abstrakt beantwortbaren – Rechtsfrage, die im konkreten Rechtsfall voraussichtlich klärbar/klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist und deren Beurteilung zweifelhaft oder umstritten ist.

Verfahrensgang FG Düsseldorf, 15 K 1653/20 E vom 02.12.2021, Vorschriften FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1, FGO § 116 Abs. 3 S. 3

BFH v. 28.04.2023, XI B 101/22, Beschluss

Steuerberater sind ab 01.01.2023 zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) verpflichtet – Anforderungen an einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Kenntnis des Steuerberaters von der Möglichkeit der Priorisierung der Registrierung („fast lane“)

Leitsätze

1. Steuerberatern steht seit dem 01.01.2023 mit dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung, sodass sie in finanzgerichtlichen Verfahren seit diesem Zeitpunkt vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente übermitteln müssen.

2. Beantragt ein Steuerberater wegen Nichtnutzung des beSt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, muss er darlegen, weshalb er nicht von der Möglichkeit der Priorisierung seiner Registrierung (sog. fast lane) Gebrauch gemacht hat.

Verfahrensgang FG Berlin-Brandenburg, 11 K 11010/22 vom 14.09.2022, Vorschriften FGO § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 2, FGO § 52d S. 1, FGO § 52d S. 2, FGO § 56, FGO § 62 Abs. 2 S. 1, StBerG § 86d, StBerG § 157e

BFH v. 26.04.2023, X B 102/22, Beschluss

Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz – keine Hinweispflicht des FG

Leitsätze

1. NV: Das FG ist nicht grundsätzlich verpflichtet, einen Prozessbevollmächtigten oder einen selbst rechtskundigen Beteiligten, der auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichtet hat, darauf hinzuweisen, dass auch eine Teilnahme im Wege der Videokonferenz möglich ist (§ 91a FGO).

2. NV: Für die Steuerbarkeit der Leistungen aus einem Pensionsfonds gemäß § 22 Nr. 5 EStG kommt es nicht darauf an, ob die Steuerbefreiung der früheren Beitragszahlungen gemäß § 3 Nr. 63 EStG materiell-rechtlich zu Recht gewährt worden ist (vgl. Senatsurteil vom 20.09.2016 – X R 23/15, BFHE 255, 209, BStBl II 2017, 347, Rz 15).

Verfahrensgang FG München, 11 K 1328/22 vom 08.09.2022, Vorschriften GG Art. 103 Abs. 1, FGO § 76 Abs. 2, FGO § 91a Abs. 1, FGO § 96 Abs. 2, FGO § 115 Abs. 2, EStG § 3 Nr. 63, EStG § 22 Nr. 5, EStG 2017

BFH v. 19.04.2023, VI R 15/22, Beschluss

Anforderungen an die Revisionsbegründung

Leitsätze

NV: Die Bezugnahme auf erstinstanzliche Schriftsätze ist für eine Revisionsbegründung regelmäßig unzureichend. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Klagevorbringen sich bereits umfassend und abschließend mit denjenigen Argumenten auseinandergesetzt hat, mit denen das FG nachfolgend die Klageabweisung begründet hat (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des BFH).

Verfahrensgang FG Niedersachsen, 13 K 82/21 vom 14.06.2022, Vorschriften FGO § 120 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a

BFH v. 05.04.2023, I B 98/21, Beschluss

Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags

Leitsätze

NV: Innerhalb der Frist zur Begründung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (hier: gemäß § 110 AO) müssen grundsätzlich auch die Umstände dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller die Wiedereinsetzung rechtzeitig nach Behebung des Hindernisses beantragt hat (Bestätigung der Rechtsprechung).

Verfahrensgang FG München, 7 K 1778/20 vom 22.11.2021, Vorschriften AO § 110 Abs. 2 S. 1, AO § 110 Abs. 2 S. 2

BFH v. 23.03.2023, III R 5/22, Urteil

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Leistungen im Rahmen eines Sponsoringvertrags

Leitsätze

1. Unter den Begriff der Mietzinsen und Pachtzinsen i.S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG fallen nur Leistungen aufgrund solcher Verträge, die ihrem wesentlichen Gehalt nach Miet- oder Pachtverträge sind.

2. Enthält der Vertrag neben der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung wesentliche nicht trennbare miet- oder pachtfremde Elemente, die ihn einem anderen Vertragstyp zuordnen oder zu einer Einordnung als Vertrag eigener Art führen, scheidet eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Entgelte insgesamt aus.

3. Bei einem Sponsoringvertrag kann es sich um einen atypischen Schuldvertrag handeln, bei dem die ein-

zelnen Leistungspflichten derart miteinander verknüpft sind, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen lassen, sodass auch eine nur teilweise Zuordnung der Pflichten zum Typus eines Miet- oder Pachtvertrags ausscheidet.

Verfahrensgang FG Niedersachsen, 10 K 29/20 vom 11.11.2021, Vorschriften GewStG § 8 Nr. 1 Buchst. d, GewStG § 8 Nr. 1 Buchst. e, GewStG § 8 Nr. 1 Buchst. f, BGB § 535, BGB §§ 535ff, BGB § 581, BGB §§ 581ff, BGB § 611, BGB §§ 611ff, BGB § 631, BGB §§ 631ff, BGB § 675, BGB §§ 675ff, GewStG 2015

BFH v. 16.03.2023, VIII R 36/19, Urteil

Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten im Falle des sog. Bondstripping

Leitsätze

1. NV: Nach der Rechtslage bis zur Einfügung des § 20 Abs. 2 Sätze 4 und 5, Abs. 4 Sätze 8 und 9 EStG durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19.07.2016 sind im Fall des sog. Bondstripping von im Privatvermögen gehaltenen Bundesanleihen deren Anschaffungskosten nicht auf den durch die Trennung entstandenen Anleihemantel und die Zinsscheine aufzuteilen.

2. NV: § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG in der bis zum JStG 2020 geltenden Fassung ist nicht dergestalt teleologisch zu reduzieren, dass die Norm keine Anwendung findet, wenn durch die Veräußerung einer Kapitalforderung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG an eine Kapitalgesellschaft, an der der Steuerpflichtige zu mindestens 10 % beteiligt ist, ein Verlust entsteht.

Verfahrensgang FG Münster, 8 K 2950/16 E vom 05.09.2019, Vorschriften EStG § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. b, EStG § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, EStG § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. b, EStG § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, EStG § 20 Abs. 6, EStG § 32d Abs. 1, EStG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, AO § 42, EStG 2013



Direkt
anmelden



Aktiv sein lohnt sich doppelt

Fahr 20 Mal mit dem Rad zur Arbeit und sicher dir
die Chance auf viele tolle Preise.

Aktionszeitraum : 1. Mai – 31. August
Alle können mitmachen.

Mit dem
 **RAD**
zur Arbeit

Eine Initiative von
ADFC und AOK

AOK Bremen/Bremerhaven
Die Gesundheitskasse.

In Kooperation mit: 

Sponsored by: 





Aktionspartner: 







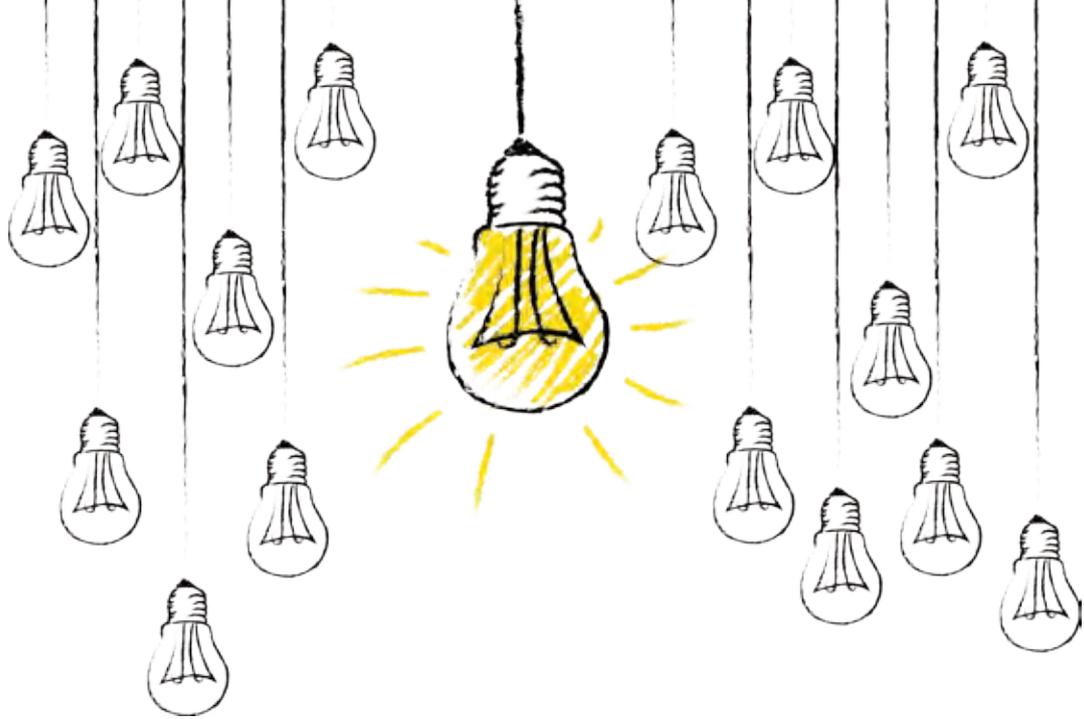












WIR BEGLEITEN SIE
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH



Computerschreiben lernen – in nur 2 x 2 Stunden! (Tastschreiben)

Sie müssen täglich mit dem Computer schreiben, seien es Mandantenbriefe, Korrespondenz mit dem Finanzamt oder sonstige Anlagen, aber Sie sind noch im 2 bis 4 Finger-Adler-Suchsystem unterwegs? Wir versprechen Ihnen, dass Sie nach diesem Kurs und bei Anwendung des Computerschreibens mit 10 Fingern zukünftig mehr Zeit haben werden und sich viel besser auf den Inhalt Ihrer Arbeit konzentrieren können. Ihre Schreibgeschwindigkeit erhöht sich um ein Vielfaches gegenüber einem 2 bis 4 Finger-Adler-Suchsystem. Das kann viele Stunden mehr Zeit in der Woche bedeuten und zudem Kosten sparen!

10-Fingersystem: Erleben Sie mit uns eine ganz neue Lernwelt! In diesem Live-Webinar schulen wir nach einem neuen System. Diese Methode lehrt multisensorisch, d. h. verschiedene Sinne werden angesprochen, beide Gehirnhälften werden miteinander verknüpft und so ein optimaler Lernerfolg in kürzester Zeit erzielt. In nur 4 Stunden können Sie alle Buchstaben in Klein- und Großschrift auf der Tastatur blind tasten, zudem noch die Zahlen und Sonderzeichen oberhalb der Zahlen.

Sie lernen ganzheitlich und spielerisch mit einer Hörgeschichte, mit einprägsamen Bildern und beruhigender Musik. Das altbekannte wochenlange Einhämmern auf die Tasten und die frustrierenden Wiederholungen entfallen. Tippen lernen macht richtig Spaß.

Was benötigen Sie?

- PC oder ein Notebook (optimaler Lernerfolg mit einer (externen) Standardtastatur mit deutschem Tastaturlayout),
- Maus
- Stabile Internetverbindung und aktuellen Browser (z. B. Firefox, Chrome)
- Webcam
- Mikrofon/Lautsprecher oder Headset

Teilnehmerkreis

Alle Interessierten: vom Berufsträger über Mitarbeiter bis hin zum Azubi

Referentin

Dipl.-Oec. Tanja Henkelmann

Preis zzgl. USt

160,00 EUR für Mitglieder
260,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Einmaliger Zugang zum jeweiligen Onlineseminar.

Onlineseminar (41433)

Fr. 18. August 2023,
Fr. 25. August 2023
10:00 - 12:00 Uhr

Besondere Abrechnungsgruppen

In der Lohn- und Gehaltsabrechnung gibt es eine Vielzahl von Arbeitnehmergruppen. Doch wie sind diese einzelnen Gruppen in der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu beurteilen? Vertiefen Sie Ihr Wissen! In diesem Seminar erfahren Sie alle Besonderheiten, die bei den besonderen Abrechnungsgruppen beachtet werden müssen. Anhand von Beispielen und Berechnungen wird das Thema nachvollziehbar dargestellt. Dabei werden aktuelle Änderungen, Rechtsprechungen oder Veröffentlichungen selbstverständlich mit aufgenommen.

Schüler

- Berechnung der Lohnsteuer/Annexsteuern
- Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung
 - Schulabschluss und anschließende Ausbildung
 - Schulabschluss und anschließendes Studium

Studenten

- Berechnung der Lohnsteuer/Annexsteuern
 - Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung
 - Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten vom 23.11.2016
 - Duales Studium
 - Werkstudenten / Werkstudentenregelung
 - Besprechungsergebnis zur Ermittlung der 26-Wochen-Frist vom 23.03.2017
 - Besprechungsergebnis zum Ende des Studiums vom 08.11.2017
 - Besonderheiten (Urlaubssemester etc.)

Praktikanten

- Berechnung der Lohnsteuer/Annexsteuern
- Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung
- Freiwilliges Praktikum
- Pflichtpraktikum

Auszubildende

- Beschäftigung zur Berufsausbildung
- Berechnung der Lohnsteuer/Annexsteuern
- Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Kurzfristig Beschäftigte

- Berechnung der Lohnsteuer/Annexsteuern
- Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

- Geringfügigkeitsrichtlinie vom 16.08.2022
 - Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts
 - Unvorhersehbares Überschreiten
 - Mehrere geringfügige Beschäftigungen
 - Pauschale Beiträge in der Sozialversicherung
 - Pauschalierung der Lohnsteuer

Beschäftigte im Übergangsbereich

- Regelungen zum Übergangsbereich
- Berechnung des beitragspflichtigen Entgelts
- Besonderheit Rentenversicherung
- Meldewesen

Beschäftigte Rentner

- Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben
- Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung
- Berechnung der Lohnsteuer/Annexsteuern

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Markus Stier
Dozent, Berater, Coach
Syke

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41011.23)

Mo. 25. September 2023
09:00 - 16:30 Uhr

Einbringung von Unternehmensteilen in Kapitalgesellschaften und Anteilstausch

In der Praxis ergeben sich immer wieder Fragen rund um die Umstrukturierung eines Betriebes oder einer Gesellschaft. Das Seminar bietet einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen einer Umstrukturierung, wobei die steuerlichen Regelungen im Vordergrund stehen. Es werden die Grundzüge der möglichen Umwandlungen zur Fortführung der Tätigkeit in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft besprochen und erläutert. Angesprochen werden praktische Zweifelsfragen sowie die steuerlichen Einschränkungen der zivilrechtlich möglichen Umwandlungen. Die in der Praxis häufig vorkommenden Fehlerquellen werden dargestellt und Hinweise zur Vermeidung dieser rechtlichen Stolperfallen aufgezeigt. Schwerpunkt des Seminars ist die zivil- und steuerrechtliche Behandlung der Einbringung von betrieblichen Sachgesamtheiten in die GmbH. Es werden die Fallstricke der Einbringungen anhand umfangreicher Praxisbeispiele aufgezeigt und erörtert. Hierbei sind die Begrenzung von Gegenleistungen und die Behandlung von Entnahmen und Einlagen im steuerlichen Rückwirkungszeitraum ebenfalls Schwerpunkte der Darstellung. Das Prinzip der rückwirkenden Besteuerung zur Verhinderung von steuerlich nicht gewollten Statusverbesserungen von Veräußerungsgewinnen steht ebenfalls im Fokus. Hierbei sind die sogenannten Ersatzrealisationstatbestände, also Lebenssachverhalte, die die rückwirkende Besteuerung ebenso auslösen wie eine Veräußerung, häufig nicht Teil einer steuerlichen Planung nach einer Einbringung. Die Kenntnis dieser Lebenssachverhalte schützt vor unliebsamen Überraschungen. Neben der Einbringung von Unternehmensteilen gehört auch der Anteilstausch, also die Einbringung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in eine Kapitalgesellschaft, zum Inhalt des Seminars.

- Zivilrechtlich und steuerlich zulässige Einbringungen
- Wer ist „Einbringender“?
- Einbringungsobjekte: Betrieb, Teilbetrieb und Mitunternehmeranteile inklusive Sonderbetriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften
- Darstellung der Systematik der rückwirkenden Besteuerung
- Rechtsfolgen für den Einbringenden bei späterer Veräußerung der erhaltenen Anteile bzw. eingebrachten Anteile
- Nachweis- und Meldepflichten des Einbringenden
- Rückwirkende Besteuerung beim Einbringenden (Einbringungsgewinn I und II)
- Ersatzrealisationstatbestände des § 22 Abs. 1 Satz 6 UmwStG
- Gewerbesteuerpflicht eines Einbringungsgewinns
- Rechtsfolgen für die aufnehmende Kapitalgesellschaft („Wirtschaftsgut Step-Up“)

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Fw. (FH) Matthias Greulich
Itzehoe

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (41121.23)

Di. 29. August 2023
09:00 - 16:30 Uhr

Annexberatung durch den Steuerberater – Sanierungsinstrumente in der Insolvenz

Einführung

- Insolvenz als Sanierungschance – gerade nach Corona
- Was gilt? – InsO, CovInsAG, SanInsFoG und StaRUG: Rück- und Überblick Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit
- Erleichterungen bis 31.12.2021: Prognosezeitraum zur Überschuldung, Zugang zu Eigenverwaltungsverfahren

Regelinsolvenzverfahren

- Verfahrensformen und Ziele
- Regelinsolvenz, Eigenverwaltung, (Insolvenz-) Planinsolvenz

Instrumente

- Chancen von Betriebsfortführung und sanierender Übertragung (Asset Deal)
 - Erhalt der operativen Einheit
 - Insolvenzverwalter als Sanierer
- Gestaltung von Dauerschuldverhältnissen, § 103 ff. InsO
- Insolvenzgeld und -vorfinanzierung
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit § 35 Abs. 2 InsO
 - Einzelunternehmer
 - Rechtlich neue Selbständigkeit mit Schuldenschnitt
- Insolvenzplan
 - Kreatives Gestaltungsmittel für Schuldenerlass
 - Vertragsfreiheit mit Eingriffsmöglichkeit in die Gläubigerrechte
 - Schnelle Restschuldbefreiung
 - Erhalt des schuldnerischen Unternehmens

- Eigenverwaltungsverfahren: Sanieren, bevor es jemand erfährt
 - Selbstgesteuerte Insolvenzverfahren
 - Erhalt des Vermögens
 - Keine Publizität
 - Rückgriff auf alle Instrumente der Insolvenzordnung
 - Voraussetzungen und Einleitung
 - Umsetzung in der Praxis

Risiken

- Anfechtung, Publizität, Insolvenz als Makel

Das Restrukturierungsverfahren nach StaRUG, Artikel 2

- SansInsFoG
- Kurzdarstellung
 - Restrukturierungsplan – Anforderungen
 - Verfahren zur Umsetzung
 - Instrumente für die Sanierung
 - Gerichtliche Planabstimmung
 - Restrukturierungsbeauftragter: Auswahl, Aufgaben, Pflichtenkreis, Vergütung
 - Sanierungsmoderator: Auswahl, Aufgaben, Pflichtenkreis, Vergütung

Exkurs: Außergerichtliche Sanierung

- Auftrag, Kommunikation, Reputation
- Außergerichtliche Schuldenbereinigung, Moratorium, Forderungsverzicht, Debt-Equity-Swap
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein Sanierungskonzept

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dr. Ralf Götz, Rechtsanwalt, Bremen

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

**Berater-Seminare
(41324.22)**

Mo. 04. September 2023
09:00 - 16:30 Uhr

Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErtSt und/oder Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt

Die kompetente Beratung des ärztlichen Mandats fordert von Beraterseite ein hohes Maß an Überblick zur aktuellen Rechtsprechung, Gesetzesentwicklung und Verwaltungsauffassung. Dies liegt vor allem an den spezifischen „Problemfeldern“, die sich bei der steuerlichen Beratung von Ärzten und anderen Heilberufen stellen. Namentlich sei hier die Vermeidung von Gewerbesteuer, die Behandlung von Vertragsarztzulassungen und die richtige Anwendung von Umsatzsteuerbefreiungen genannt. Der freiberufliche Gesundheitsmarkt zeichnet sich überdies durch eine zunehmende Konzentration auf größer werdende Einheiten aus. Hierdurch rücken insbesondere Verkaufs- und Umstrukturierungsthemen in den Fokus (begünstigte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, steuerneutrale Einbringungen). Die beiden halbtägigen Seminare wenden sich an steuerliche Berater, die ihr Fachwissen bei der steuerlichen Beratung von Heilberufen vertiefen wollen. Grundsätzlich ist das Seminar geeignet, den Teilnehmern auch einen erstmaligen Einblick in die Beratungsmaterie zu geben.

Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErtSt (41175.23)

Grundlagen

- Arzt als „Katalogberuf“
- Gewerbesteuerrisiken
- Veräußerungsgewinne

Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung zu Heilberufen

- Steuerliche Bedeutung der Vertragsarztzulassung
- Scheingesellschafter im ärztlichen Bereich
- Gewerbliche Infizierung bei ärztlichen Geschäftsführerleistungen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.09.2021, Revision unter Az. VIII R 4/22)
- Steuersparmodell: Zahnärztliche Innengesellschaft mit Kindern (BFH-Urteil vom 23.11.2021 – VIII R 17/19)

Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt (41176.23)

Grundlagen

- Unternehmereigenschaft
- Steuerfreie Heilbehandlungsleistungen
 - Zahnärzte
 - Gesundheitsfachberufe
 - Praxisgemeinschaften

Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung zu Heilberufen

- Umsatzsteuerfreiheit von im Rahmen eines therapeutischen Kontinuums erbrachten Leistungen (BFH-Beschluss vom 07.07.2022 – V R 10/20)
- Falsche Rechnungsstellung an Endverbraucher – keine Anwendung von § 14c UStG (EuGH-Urteil vom 08.12.2022, C-378/21, Finanzamt Österreich)
- Umsatzsteuerbarkeit von Vorabgewinnen (BFH-Beschluss vom 11.11.2020 – V R 22/19)

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Finw. Philipp Peplowski,
Steuerberater, Köln

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt pro Seminar

190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminare (41175.23/41176.23)

Mi. 08. November 2023
(41175.23) 09:00 - 12:30 Uhr
(41176.23) 13:30 - 17:00 Uhr

EÜR und Buchführung von Bargelddbetrieben finanzamtssicher erstellen – Wie verhindere ich Schätzungen und Bußgelder durch eine ordnungsgemäße Kassenführung?

Seit 2018 führen die Finanzämter immer mehr unangekündigte Kassenprüfungen durch. Selbständigen mit viel Bargeschäft drohen aufgrund der Verschärfung des Verwaltungsvollzugs existenzgefährdende Schätzungen. Die Betriebsprüfer entdecken zunehmend Fehler in der Kassenbuchführung, auf die früher weniger geachtet wurde. Mängel in der Kassenbuchführung werden hart geahndet, spezialisierte Betriebsprüfer werten Registrierkassen und EDV-Systeme aus. Eine Übergangsregelung für sogenannte Altkassen ist Ende 2016 ausgelaufen. Ab 2020 gelten noch einmal schärfere Regeln (Belegerteilungspflicht, TSE-Pflicht). Zudem gelten neue Bußgeldvorschriften. Parallel gerät auch die sogenannte offene Ladenkasse immer stärker in den Fokus der Prüfer.

Insgesamt ist die Unsicherheit, wann und wie eine Kasse zu führen ist, gewachsen.

Anhand praxisorientierter Beispiele aus unterschiedlichen Branchen wird im Seminar aufgezeigt, welche typischen Fehler durch praxisgerechte Lösungen vermieden werden können.

Praxisfall 1:

Autohandel, Einzelaufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht, Kassenführung ohne elektronische Unterstützung (offene Ladenkasse), Kassenbuch, Kassensturzfähigkeit, Zeitgerechtigkeit, Kassennachschau

Praxisfall 2:

Apotheke, Warenwirtschaftssystem mit Kassenmodul und Scannerkassen, Einzelaufzeichnungspflicht und Datenzugriff, TSE-Pflicht, Excel-Kassenbuch, Kassennachschau

Praxisfall 3:

Restaurant, Kassenführung mit Registrierkasse und Mobilgeräten, TSE-Pflicht, Einzelaufzeichnungspflicht, Aufzeichnung bargeldloser Zahlungen im Kassenbuch, Trinkgeld

Praxisfall 4:

Friseur, Kassenführung mit PC-Kasse oder offener Ladenkasse, TSE-Pflicht, Einzelaufzeichnungspflicht, Terminbuch, Kundenkartei, Strichlisten

Praxisfall 5:

Imbiss, Einnahmeüberschussrechner, offene Ladenkasse, Kassenbericht, Kassennachschau

Praxisfall 6:

Bäckerei mit Café, Altkasse, Bonerteilungspflicht, Trennung der Entgelte

Praxisfall 7:

Eisdiele, Kassenführung mit elektronischer Registrierkasse und offener Ladenkasse (Mischfall)

Praxisfall 8:

Groß- und Einzelhandel, PC-Kasse, Registrierkasse, Cloud-Kasse, TSE-Pflicht, Warengruppen, Kassendifferenzen

Praxisfall 9:

Taxibetrieb, Einzelaufzeichnungspflicht, Haupt- und Nebenkassen, Taxameter

Praxisfall 10:

Handwerksbetrieb, nur gelegentliches Bargeschäft, Auslagenersatzkasse, Unterschied EÜR und Bilanz

Praxisfall 11:

Physiotherapeut und Kosmetik, handschriftliche Aufzeichnungen, gelegentliche Barzahlung

Praxisfall 12:

Arztpraxis, Bargeldeinnahmen in der Arztpraxis, IGELEistungen, Aufzeichnungspflichten und EÜR, PC-System, Datenzugriff und Datenschutz

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dr. Christian Kläne,
Oldenburg

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (40978.23)

Di. 28. November 2023

09:00 - 16:30 Uhr

IMPRESSUM

Verbandsmagazin Ausgabe 2/2023

Stand: Juni 2023

Herausgeber

Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

(VR 2404 AG Bremen)

Schillerstraße 10, 28195 Bremen

Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de

www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt

Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung und Layout

Alexandra Kremer

Satz

Kathrin Weidel, www.peeperkorn.de

Verantwortlich für die Anzeigen

Dr. Natalie Thomalla

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Gender-Hinweis:

Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig.

Nach sorgfältiger Prüfung hat der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. entschieden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich das generische Maskulinum zu verwenden.

Hiervon ausgenommen sind Artikel externer Autoren. Hier entscheidet jeder Autor selbst, welche Schreibweise er verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bildnachweis

Seite 11	© Martin Valigursky, 123rf.de
Seite 29	© Flamingo Images, stock.adobe.com
Seite 30	© Image by upklyak on Freepik
Seite 31	© Simba Computer Systeme GmbH
Seite 32	© Image by Freepik
Seite 33	© René Koller
Seite 34/35	© Image by rawpixel.com on Freepik
Seite 36	© Sascha Wolters
Seite 39	© Büro MdB Tillmann
Seite 40	© Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Seite 41	© BMWK / Andreas Mertens
Seite 42	© Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Seite 46	© polegaev, 123rf.de
Seite 48	© European Parlament
Seite 50	© European Union 2023 Fotograf: Mathieu Cugnot
Seite 55	© Daniel Berkmann (o.), LightAndShare (u.)

Neu

Fachberater für
Gemeinnützigkeit
(DStV e.V.)



ZUKUNFT STEUERN.

» Das Gemeinnützigkeitsrecht ist ein
Beratungsfeld der Zukunft.
Über die Ausbildung zum Fachberater
erschließen Sie es sich.«

BLÖD, DASS SIE KEIN ARZT SIND? ...VON WEGEN



HONORARMANAGEMENT
gibt es auch für Steuerberater



Direkte und sichere Bezahlung



Kein Ausfallrisiko



Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten



Zeitersparnis



www.stbvs.com

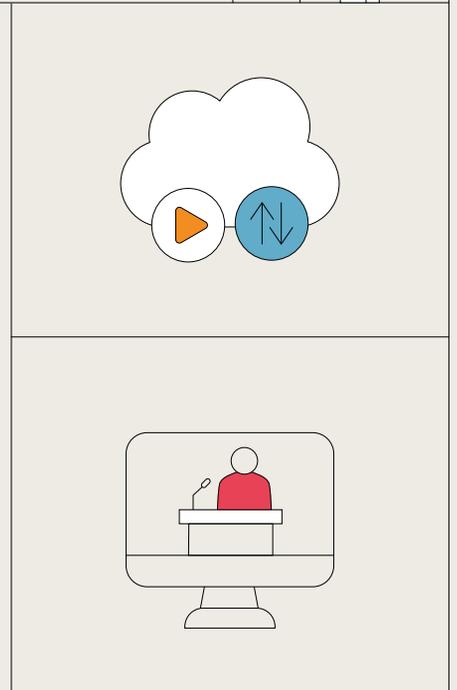
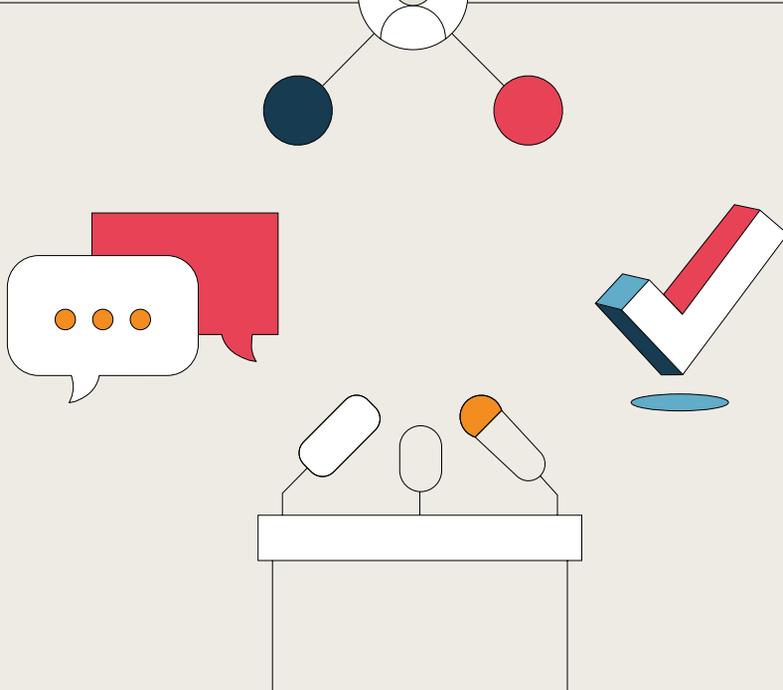
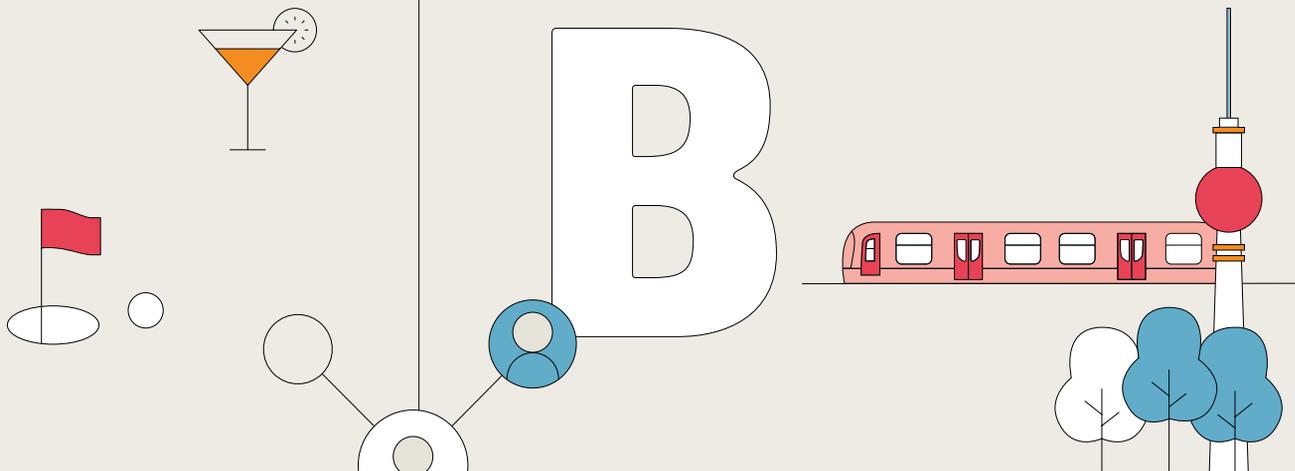
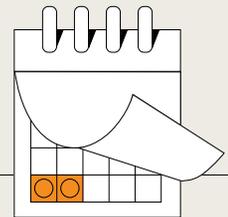
46. Deutscher Steuerberatertag

KOMMUNIKATION STEUERN

15. - 17. Oktober 2023, Estrel Berlin

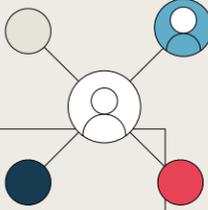
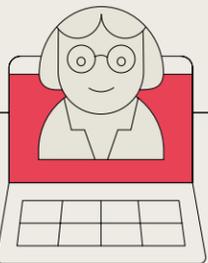
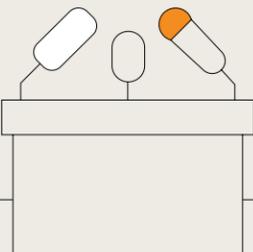
Vor Ort und online

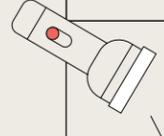
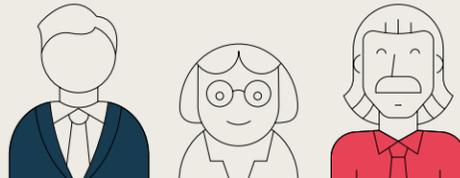
www.steuerberatertag.de



46. Deutscher Steuerberatertag 2023

Freuen Sie sich auf ...

<p>Grußworte Key Notes Panel Diskussionen Steuerlicher Roundtable Workshops und vieles mehr</p>	<p>Moderation Marc Bator und David Rohde führen vor Ort und online durch zwei Bühnen im Kongresszentrum.</p> 	<p>Nutzung der Plattform schon vor der Konferenz zur Vorbereitung</p>  
<p> Umfangreiches Rahmenprogramm: Golfturnier, Stadtrundfahrt, Empfang, Galadinner, Party, Yoga</p> 		<p>Expo Forum Update in den Bereichen Kanzleimanagement, Software, Verlage, Start-Ups, etc. – und ein Blick hinter die Kulissen der Konferenz Inkl. Livestream</p>
<p> Online-Konferenz: 2 Livestreams aus Berlin inkl. Aufzeichnung, Videos on demand</p>	<p>„Tolles und abwechslungsreiches Programm. Ich selbst habe online einige Vorträge und Workshops besucht und bin immer noch begeistert.“ <i>Teilnehmerin</i></p>	
<p> Teambuilding Mit Programmpunkten für neu bestellte Steuerberater, für Steuerberaterinnen und Newcomer.</p>	<p>Hochkarätige Vertreter aus Berufsstand, Politik, Justiz und Verwaltung</p> 	

<p>„Top organisiert! Wir waren auf vielen Messen, aber der Steuerberatertag setzt hier Maßstäbe!“</p>	<p> 1.400 Quadratmeter Fachausstellung</p>	<p> Fachausstellungsticket Tagesticket für den Besuch unserer Fachausstellung inklusive Verpflegung.</p>
<p> Hochaktuelle Fragen des Steuerrechts</p> <p>Betriebsprüfung: Aktuelles aus der Rechtsprechung und künftige Entwicklungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Update Steuerrecht- Aktuelle Stunde- Ertragsteuerliche Praxisprobleme- Und viele weitere Themen		<p>Fortbildungen für Fachberater Anerkannte Pflichtfortbildungen für die Fachberater für</p> <ul style="list-style-type: none">- Unternehmensnachfolge- Gesundheitswesen (DStV e.V.) <p> Workshops im lichtlosen Raum</p> <p>Alle Informationen laufend aktualisiert unter www.steuerberatertag.de</p>
<p> Videos on demand In der Bibliothek erwarten Sie fachliche Vorträge zum flexiblen Abruf und Aufzeichnungen des Programms von Hauptbühne und Expo Forum.</p>	<p>Ca. 1.500 Teilnehmende</p> 	

Deutscher Steuerberatertag

Impressionen



Informationen

Anmeldung und Veranstaltungsorte



Kongresszentrum
Estrel Congress Center
 Sonnenallee 225
 (Haupteingang über Ziegrastraße)
 12057 Berlin
 Tel.: +49 30 6831 0
 hotel@estrel.com
 www.estrel.com

Rahmenprogramm
Empfang
Estrel Congress Center

Gala
Magazin in der Heeresbäckerei
 Köpenicker Straße 16 /
 Ecke Brommystraße
 10997 Berlin

Party
Spindler & Klatt
 Köpenicker Straße 16 – 17
 10997 Berlin

Golf-Cup
Golf- und Country Club
Seddiner See AG
 Zum Weiher 44
 14552 Michendorf

Hotel
Estrel Berlin
 Sonnenallee 225
 12057 Berlin

Anmeldung
 Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung ab Mai 2023 über unsere Website www.steuerberatertag.de. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, sich online anzumelden, wenden Sie sich bitte an die Konferenz-Organisation: Tel.: +49 30 278 76-2 info@steuerberatertag.de

Veranstalter
 Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
 Fachinstitut des Deutschen Steuerberaterverbands e.V.
 Littenstraße 10, 10179 Berlin
 Tel.: +49 30 278 76-2
 Fax: +49 30 278 76-799
info@steuerberatertag.de
www.steuerberatertag.de

Teilnahmegebühren
Konferenzticket EarlyBird: 729 Euro (Eingang der Anmeldung bis spätestens 31. Juli 2023)
Konferenzticket: 849 Euro
Tagesticket Montag oder Dienstag: 499 Euro pro Tag
Fachausstellungsticket: 69 Euro pro Tag
Online-Ticket: 349 Euro
 Alle Preise zzgl. Ust.

Storno
 Sollten Sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, gelten gemäß unserer AGB folgende Stornierungsgebühren:
 • Bis 1 Monat vor Veranstaltung: kostenfrei
 • Bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 50% der Teilnahmegebühr
 • Danach 95% der Teilnahmegebühr

Den Buchungslink für Ihr Hotelzimmer finden Sie auf www.steuerberatertag.de.



Wer Verantwortung trägt, braucht Sicherheit.

 Steuerberater → Vermögensschaden-Haftpflicht

HDI pflegt seit vielen Jahren eine enge Partnerschaft zum DStV und seinen Mitgliedsverbänden. Daher wissen wir, worauf es Ihrem Berufsstand ankommt. Und stehen Ihnen so ein Leben lang zur Seite – ganz wie Ihr Verband. Als Mitglied eines regionalen Steuerberaterverbandes profitieren Sie bei HDI von exklusiven Vorteilen. Und unserer Kompetenz: von der Analyse spezifischer Risiken bis zum professionellen Schadenmanagement. Nutzen Sie unsere Expertise und lassen Sie sich beraten!

Wir sind HDI. #Möglichmacher

Exklusive
Sonderkon-
ditionen für
Verbands-
mitglieder!



HDI Vertriebs AG
Vicki Meier
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln

T 0221 1443411
vicki.meier@hdi.de
www.hdi.de

VÖLZKE CONSULTING

Mitarbeitergewinnung für Steuerberater

- 8 Wochen bis ersten Einstellung
- über 35 Kundenprojekte innerhalb 6 Monate
- über 500 generierte Bewerbungen 6 Monate
- 6-stellig verwaltetes Werbebudget



Bringt auf Knopfdruck neue Mitarbeiter.



Sie stellen nur noch A-Mitarbeiter, die wirklich zu Ihrer Kanzlei passen, ein.



Die Mitarbeiter arbeiten sich automatisiert ein.



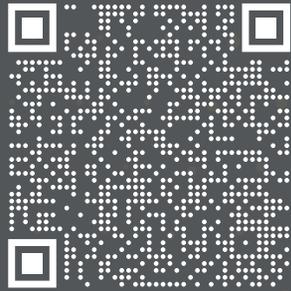
Sie müssen nie wieder einen Mandanten ablehnen.



Direkt an die Zielgruppe gelangen



Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb



**Jetzt eintragen und kostenloses
Erstgespräch sichern**

www.voelzke-consulting.de

kontakt@voelzke-consulting.de
+49 991 - 99 99 37 10



Die beste **Verbindung**
zu Ihren **Mandanten!**

Jetzt
kostenloses
Starter-Paket
sichern!

lexoffice
just smile

Das lexoffice Starter-Paket

Wir begleiten Sie und Ihre Mandanten in die digitale Zusammenarbeit

Sie möchten die Chancen der Digitalisierung für sich nutzen, doch die hohe Auslastung, liebgewonne Prozesse und Mandanten mit wenig Willen zur Veränderung hindern Sie?

Dann nutzen Sie das lexoffice Starter-Paket: Gemeinsam erarbeiten wir einen Maßnahmenplan und schulen Ihre Mitarbeiter – gerne auch vor Ort. Sie erhalten einen persönlichen Ansprechpartner, der Ihre Kanzlei betreut und jederzeit für Rückfragen zur Verfügung steht. Darüber hinaus unterstützen wir Sie intensiv bei der Einarbeitung der ersten Mandanten.

lexoffice Starter-Paket

- ✓ Persönliche Betreuung
- ✓ Individuelle Bedarfsanalyse
- ✓ Kanzleischulung vor Ort
- ✓ lexoffice Zertifikat als geschulte Kanzlei
- ✓ lexoffice Vorzugspreis für Ihre Mandanten
- ✓ Unterstützung bei der Einarbeitung von fünf Mandanten

Jetzt
kostenlos
statt
159,00 €

„Als ausgebildeter Steuerfachangestellter und Bilanzbuchhalter kenne ich die Herausforderungen im Kanzlei- und Mandantenalltag bestens. Ich würde mich freuen, Sie als Ihr Kanzleibetreuer durch die drei Phasen begleiten zu dürfen.“



Olaf Clüver
Kanzleibetreuer

Unser Drei-Phasen-Konzept

Phase 1: Bedarfsanalyse

In einem persönlichen Beratungsgespräch mit Ihrem Kanzleibetreuer erarbeiten Sie gemeinsam einen Maßnahmenplan. Sie legen verbindliche Ziele und Termine fest und planen die nächsten Schritte.

Phase 2: Einarbeitung Ihrer Kanzlei

In der Kanzleischulung stellen wir Ihnen Schritt-für-Schritt die Funktionen und Modelle zur Zusammenarbeit mit Mandanten in lexoffice vor. Über die Schulung hinaus steht Ihnen ein persönlicher Kanzleibetreuer als Ansprechpartner zur Verfügung. Zum Abschluss erhalten Sie ein Zertifikat als geschulte Kanzlei.

Phase 3: Einarbeitung Ihrer Mandanten

Gemeinsam digitalisieren wir die ersten fünf Kleinunternehmer: Sie wählen erste Mandanten aus und wir unterstützen Sie mit einem besonderen Angebot für die ersten Mandanten, Informationsmaterial und Schulungsvideos. Arbeiten Sie mit mehr als zehn Mandanten erfolgreich zusammen, erhalten Sie das Siegel „lexoffice TOP Kanzlei“.

Das lexoffice Starter-Paket buchen Sie unter:
www.steuerberater-lexoffice.de

lexoffice
just smile